

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Stz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erschkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Beitzelle ober deren Raum 30 A,  
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

## Pfingstgruß

Die Ihr da draußen steht auf fernem Posten,  
Gewehr und Spaten in der harten Hand,  
Ihr Brüder all im Westen und im Osten,  
Als Pfingstgruß sei Euch heut das Wort gefandt:  
Dah' er noch lebt, dem wir uns einst geweiht:  
Der Geist der Treue und der Einigkeit!

Euch rief das Land zum Streite mit den Waffen,  
Der Tod umschleicht Euch lauernd Tag und Nacht,  
Wir dürfen hier wie sonst im Frieden schaffen,  
Weil Ihr die Heimat starken Sinns bewacht.  
Doch wenn uns auch nicht Stahl, nicht Eisen droht,  
Es ward auch uns ein heiliges Gebot!

Die Pflicht, in trüber Ruh' nicht zu erkalten,  
Weil Ihr so manchen lieben Freund begrabt,  
Die Pflicht, das alte Banner hochzuhalten,  
Das Ihr mit uns einst ausgerichtet habt.  
Denn ob die Leben auch im Sturm verwehn:  
Was wir geschaffen, soll und muß bestehn!

Drum nehmt als Schwur zu diesem Fest der Blüten  
Von uns das schlichte und doch ernste Wort:  
Die alte Treue woll'n wir hier behüten,  
Wie Ihr behütet uns're Grenzen dort.  
Den Deserteur, Ihr heißt ihn feig, verrucht,  
Und schimpflich gilt auch uns die Fahnenflucht!

Keht Ihr zurück einst aus den rauhen Winden  
Des Blutgetümmels, froh mit Laub geschmückt,  
Sollt Euer altes Werk Ihr wiederfinden  
So festgefügt, wie Ihr's zuletzt erblickt,  
In aller Blut des Krieges unverdorrt:  
Das Friedenswerk, der Arbeit starken Hort!

Ein Druck der Hände dann zu neuem Wunde! ...  
Heut diesen Gruß Euch allen, die Ihr lebt!  
Tragt ihn hinaus in einer Feierstunde,  
Wo Frühlingshauch um stille Hügel weht,  
Und sagt es leise: ob Nacht Euch überwand,  
Hell strahlt das Licht, das einst in Euch gebrannt!

pan.

### Des Geistes Fest.

Pfingsten, „das liebliche Fest“, ist wieder einmal da. Und vor unserm Auge taucht, ob wir auch zwischen engen Mauern sitzen, ungerufen eine grüne, blühende Landschaft auf, von Sonne übergossen, von fröhlichen Kindern belebt, von zwitschernden Vögeln mit heiterer Musik erfüllt. Wir sehen die Saat der Ernte entgegenreifen, sehen die Obstbäume in weißen und rosigen Blütenzweigen gehüllt und erblicken die immer wiederkehrende große Wanderung der Städter ins Freie, diesen endlosen, drängenden Menschenstrom, den ein unwiderstehliches Verlangen nach frischer Luft und erquickender Naturschönheit aus der Enge ins Weite treibt. Frohsinn, Lebenslust, Hoffnung quellen empor, und selbst den eingeleisteten Zweiflern und Melancholikern entringt sich um die Pfingsten herum das Bekenntnis: Wie schön ist doch die Welt! Ganz bittere Skeptiker freilich setzen vorsichtig hinzu: ... manchmal!

Und dies „Manchmal“ ist dies mal ja leider allzu berechtigt. Trauer und Sorgen, Wunden und Mangel beherrschen die Erde, und während Allmutter Natur uns zu freudigem Leben und Genießen aufruft und uns goldene Ernte und süße Frucht verspricht, zerfleischt sich die Menschheit in millionenfacher Wut und wirft immer neue Opfermassen dem düsteren Knochenmann hin, der nun seit Monden seine Ernte hält.

Auch wir, das um ein besseres Dasein ringende Volk, haben ja immer unsere starken Bedenken gegen die Vollkommenheit der Welt gehabt oder richtiger: gegen ihre menschlichen Einrichtungen, die uns in keiner Hinsicht zu einem vollen und dauernden Genuß kommen lassen. Aber es lebte in uns doch das Vertrauen auf den Geist der Menschheit, der überall mit feurigen Zungen redete und uns einen allmählichen Aufstieg zu Glück und Völkerfrieden verhieß. Nun dieser Aufstieg eine jähe und blutige Unterbrechung erlitt und dieser furchtbare Krieg über uns gekommen ist, liegt die Frage nahe, wie es mit dem Einfluß des Geistes denn eigentlich bestellt ist.

Geist und äußere Gewalt sind im Grunde Gegensätze. Aus dem Geiste fließt die Ueberlegung und das sittliche Empfinden. Beides hebt den Menschen aus dem Tierreich empor, in das er naturwissenschaftlich gehört. Und seinem Geiste verdankt der Mensch die Herrschaft über die andern Geschöpfe der Erde. Wir wissen ja, daß unsere Urahnen, die auf Bäumen und in Höhlen lebten, diese Herrschaft noch keineswegs unbestritten besaßen. Aber mit dem Wachsen des Gehirns wuchs auf die Macht der Menschen, und wo es sich nicht um elementare, unbeeinflussbare Ereignisse — wie zum Beispiel Gewitter und Hagelschlag — handelte, erwies sich der Intellekt in der Regel stärker als die rohe Naturgewalt.

So leistete dem Menschen in seinem Kampfe ums Dasein das Denkvermögen die stärkste Hilfe. Wo aber Mensch und Mensch einander gegenüberstanden, entschied zunächst trotzdem fast ausschließlich die Gewalt, die anfänglich von keinem Gesetze eingeschränkt wurde. Erst mit dem Fortschritte der Kultur — und diese ist ja nichts anderes als ein Resultat geistigen Willens — haben sich vielfach andere, friedlichere Formen der Auseinandersetzung ergeben: von Mensch zu Mensch, von Stamm zu Stamm, von Burg zu Burg, von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, von Reich zu Reich usw.

Die Tendenz der menschlichen Geistesentwicklung zielt also zweifellos auf eine immer ausgebehutere Einschränkung äußerer Gewaltanwendung hin.

Noch vor einem halben Jahrhundert standen einander verschiedene deutsche Einzelstaaten mit dem Schwert in der Hand gegenüber. Heute ist ihre Einigkeit so fest gekittet, daß ihr gemeinsames Vorgehen jedem als glatte Selbstverständlichkeit erscheint.

Es ist nicht einzusehen, warum die friedliche Entwicklung in dem Verhältnis von Nation zu Nation dauernd Halt machen sollte.

Wie bei Mensch und Mensch, Stamm und Stamm usw. aus der Gemeinsamkeit der Interessen schließlich die Einsicht geboren wurde, daß die friedliche Verständigung dem gewaltsamen Kampfe vorzuziehen

sei, so kann — und wird hoffentlich — auch in den Völkern mehr und mehr die Wahrheit Boden gewinnen, daß die Menschheit im ganzen ebenfalls gemeinsame Ziele hat, die sie in friedlicher Kulturarbeit verwirklichen muß.

Aus dieser kurzen Darlegung erhellt aber auch, daß der Wille des Geistes in seinem Einfluß auf die Menschheitsgeschichte ein sekundäres Moment ist, das heißt die Idee bestimmt nicht alle in. Ihre Verwirklichung ist abhängig von den realen Verhältnissen und der allgemeinen Kulturhöhe.

Und weil es so ist, darum konnte unser Pfingstfest noch zu einem „Fest der Gewalt“ werden. Darum war es nicht möglich, daß die reine Ideologie des Christentums, die vor nahezu zwei Jahrtausenden die Nächsten- und Feindesliebe mit feurigen Zungen predigte, diese Liebe an die Stelle der Gewalt setzte. Und es hieße sich einer neuen großen Täuschung hingeben, wollte man nun das Heil und den Frieden der Welt aus einer rein geistigen und sittlichen Bewegung erwarten. Es genügt nicht, Erkenntnis und ethisches Empfinden zu besitzen. Es genügt nicht, sie zu predigen und sich Sonntag und Feiertags daran zu erbauen. Erst wenn sie unser Leben durchdringen, sich in zweckbewusste Handlung umsetzen und eine reale Macht werden, ist die Möglichkeit ihres Sieges gegeben. Und dies bedeutet natürlich Organisation und immer wieder Organisation der schaffenden Kräfte, auf denen der Bau der Gesellschaft ruht.

Pflegen wir diesen, den organisatorischen Geist — und wir sind vom rechten Pfingstgeist erfüllt. Er allein kann das Wort erfüllen, das schon Friedrich Schiller prophetisch schrieb: „Dem, der den Geist bildet, beherrscht, muß zuletzt die Herrschaft werden, denn endlich an dem Ziel der Zeit, wenn anders die Welt einen Plan, wenn des Menschen Leben irgend nur Bedeutung hat, endlich muß die Sitte und die Vernunft siegen, die rohe Gewalt der Form erliegen...“ Arbeiten wir daran, und wir gehen jenen freudigen Pfingsten entgegen, da die große Menschheitsfamilie mit offenen Lungen, Augen und Herzen den Frühling genießt und so sorglos und heiter ist wie die festliche Natur.

Die Unfälle bei den Bauten im Jahre 1913.

(Von Gustav Heintze, Sekretär der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für Bauarbeiterbesch.)

Die amtliche Statistik der Unfallversicherung für 1913 ist infolge des Krieges beträchtlich später als sonst veröffentlicht worden. Die Mobilmachung hat eben auch in das Personal der amtlichen Rechenabteilungen große Lücken gerissen. Der Wert dieses Zahlenmaterials für den Arbeiterschutz ist bekannt. Zur Uebersicht seien hier einige zusammengefaßte Zahlen wiedergegeben.

Die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hatten im Rechnungsjahre 1913 insgesamt 789 373 Unfälle zu verzeichnen. Davon waren 186 688 entschädigte Unfälle mit 10 293 Tödlungsverletzen. Von den entschädigten Verletzten wurde bei 888 eine dauernd völlige, bei 45 781 eine dauernd teilweise und bei 92 721 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit festgestellt. Die Summe der Entschädigungsbeträge betrug 1913 M. 175 350 766 gegen M. 117 246 500 vor zehn Jahren, im Jahre 1903. Die industrielle Entwicklung in Deutschland, die durch den jetzigen Kriegszustand nur eine vorübergehende Unterbrechung erfahren wird, treibt auffällig, trotz aller Schutzgesetze, auf eine kolossale Steigerung

der gewerblichen Gefahren hin, die eine ungeheuere Anschwellung der Unfallzahlen zur natürlichen Folge hat. Im Jahre 1903 hatte die Gesamtzahl der Verletzten mit 830 507 schon eine halbe Million überschritten und in einigen Jahren wird die amtliche Statistik eine Million Unfälle und mehr — für ein Jahr — feststellen können. Nach dem Kriege wird die brutale Größe dieser Zahlen die Veranlassung geben müssen, den großen Verlust von hochwertigen Menschenmaterial durch den gesetzlichen Arbeiterschutz wieder auszugleichen. Der Schutz gegen Berufserkrankungen, Volksleiden, Frauenleiden und gegen Kindersterblichkeit wird dann ebenfalls eine großzügige Erweiterung erfahren müssen. Im übrigen sind diese Maßnahmen nicht allein vom humanitären, sondern auch vom materiellen Standpunkt zu betrachten; unsere wirtschaftliche Sicherstellung auf dem Weltmarkt wird das dringende erforderlich machen. Nicht umsonst wurde vor einigen Monaten aus dem Reichversicherungsamt geschrieben: „Es mag manchem wenig verständig oder sogar überflüssig erscheinen, in einer Zeit, in der Millionen von Menschen vernichtet oder schwer geschädigt werden, an Einrichtungen und Maßnahmen zu denken, durch die Leben und Gesundheit bei der normalen Arbeit zu schützen sind. Aber die Arbeiter haben nach wie vor ein Recht auf Schutz vor Arbeitsgefahren

und Menschenleben bleiben uns kostbar zu jeder Zeit. Wenn der mörderische Krieg uns Hunderttausende kräftiger Volksgenossen nimmt, so muß es um so mehr unsere Sorge sein, andern Gefahren energig zu begegnen. Diese Gefahren treten aber jetzt in höhern Grade auf als zu friedlicher Zeit. Zahlreiche Betriebe, die für den Kriegsbedarf tätig sind, arbeiten angestrengt, viele ununterbrochen Tag und Nacht und dazu mit ungelerten Arbeitern. Es darf daher die Unfallverhütungsfürsorge nicht unterbrochen werden.“

Die Beteiligung des Baugewerbes an der Unfallstatistik für 1913 ist aus den Zahlen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Tabellen I und III) ersichtlich. Der Einfluß der Bauweise zeigt sich auch an dem Rückgang der Zahl der versicherten Arbeiter. Im Jahre 1911 hatte bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften diese Zahl mit 1 343 705 Vollarbeitern den Höchststand erreicht und ist seitdem in den beiden folgenden Jahren gefallen. Mit Ausnahme der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind sämtliche Bauberufsgenossenschaften an diesem Rückgang beteiligt. In den Kreisen der Tiefbauunternehmer wird fortlaufend über schlechten Geschäftsgang geklagt. Wie wenig das zutrifft, zeigen die Zahlen unter „Vollarbeiter“ und der „Tatsächlich verdienten Löhne“. Bei dem letzteren Titel zeigt sich auch wieder einmal die wirtschaftliche Be-

Tabelle I. Vollarbeiter, Betriebe und Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1913.

Table with 17 columns: Laufende Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Zahl der Vollarbeiter, Betriebe, revisionsbedürftigen Betriebe, technischen Aufsichtsbearbeiter, Zahl der Verletzten (Gesamt, Auf 1000 Vollarbeiter), Zahl der Verletzten im Laufe des Jahres (Gesamt, Auf 1000 Vollarbeiter), Folgen der Verletzungen (Tob, Dauernde Erwerbsunfähigkeit, Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit), Auf 1000 Vollarbeiter kommen Tödlungsverletzte.

Kosten für Unfallverhütung, Betriebsrevisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1913.

Table with 11 columns: Laufende Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Kosten für die Unfallverhütung (für den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, für Uebersetzung der Betriebe), Betriebsrevisionen zur Unfallverhütung (Zahl der Revisionstage, Zahl der Revisionen insgesamt), Allgemeine Verwaltungskosten, Tatsächlich verdiente Löhne, Summe der Entschädigungsbeträge (Unfallentschädigung).

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganstalten im Jahre 1913. Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Table with 16 columns: Laufende Nummer, Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Motoren, Transmiffionen, Hebe- und Arbeitsmaschinen, Dampfessel, Dampfschapparate, Sprengstoffe, Feuergefährliche Stoffe, Zusammenbruch, Fall von Leitern, Auf- und Abfahren, Substanzverlust, Eisenbahn, Schifffahrt, Tiere, Handwerkszeug, Elek-trischer Strom, Ab-springende Splitter, Insgesamt.

deutung unserer baugewerblichen Verbände. Trotz des Rückgangs in der Zahl der beschäftigten Vollarbeiter sind die „verdienten Löhne“ in den letzten Jahren wieder beträchtlich gestiegen. 1911 betrug diese Summe insgesamt M. 1.587 961 892, demnach 1913 M. 35 497 403 mehr als 1911; das ist zweifels- ohne ein recht ansehnlicher Erfolg. Der Löwenanteil von dieser Summe entfällt wieder auf die Tiefbau-Berufsgenossen- schaft. Vergessen darf aber hierbei nicht werden, daß von den Tiefbauunternehmen eine große Zahl von Hoch- und Eisenbauten aller Art ausgeführt wird. Das Tiefbaugewerbe befindet sich gegenüber den übrigen baugewerblichen Unter- nehmern insofern in einer günstigeren Lage, weil als Auf- traggeber die Ausführungsbehörden der Bundesstaaten, die Provinzial- und Kommunalbehörden in Frage kommen. Das sind zuverlässige Baugeldgeber; mit dem Bauschwindel und einer Hypothekennot hat das Tiefbaugewerbe weniger zu rechnen. Wie in den früheren Jahren, so muß auch zu dem Ergebnis der Unfallstatistik für 1913 wieder darauf hin- gewiesen werden, daß ein beachtenswerter Rückgang gegen- über den Zahlen von 1912 nicht eingetreten ist. An erster Stelle erscheint auch hier wieder die Tiefbau-Berufsgenossen- schaft. Beachtung verdienen auch die Zahlen über die Un- fälle bei den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften für 1913. Die folgende Zusammenstellung gibt hierzu eine allgemeine Uebersicht:

Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft	Unfälle insgesamt	Auf 1000 Bol- arbeiter kamen Unfälle
Süddeutsche .....	18 664	77,97
Sächsisch-Thüringische .....	18 022	66,67
Nordbaltische .....	14 063	97,00
Schlesische .....	13 504	111,95
Nordwestliche .....	17 156	96,03

Wie groß die Zahl der Unfälle bei den Montage- ar- beiten Eisenbauten ist, darüber gibt die amtliche Statistik keine Aus- kunft. Allgemein ist bekannt, daß die schußlose Ausführung dieser Bauten ungeheure Opfer an Menschenleben und Ge- sundheit kostet. — Die Tabelle III zeigt in der Rubrik 14 unter „Elektrischer Strom“ eine neue Erweiterung des statistischen Materials, die dringend erforderlich war. Es soll nicht verkannt werden, daß die größere Zahl der Baugewerks- Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht unbeträchtliche Anstrengungen machen. Die Aus- gaben für die Ueberwachung der Betriebe ist in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Bei diesen Aus- gaben ist aber darauf hinzuweisen, daß von den 183 an- gestellten technischen Aufsichtsbeamten 131 mit als Rechnungs- beamte funktionieren, also als Revisoren auch die finanziellen Interessen der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit wahr- nehmen müssen. Unsere Kollegen werden bei der Betrachtung der einschlägigen Zahlen interessante Vergleiche mit den früheren Jahren machen können.

Im letzten Jahre sind die Normal-Unfallver- hütungsvorschriften für die Baugewerks- Berufsgenossenschaften veröffentlicht worden. Diese Vorschriften, die eine große Zahl von wertvollen Schutz- bestimmungen enthalten, haben keine gesetzliche Geltung; sie sollen den Baugewerks-Berufsgenossenschaften nur als ein- heitliche Grundlage und möglichst einzuhaltende Richtschnur für die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften dienen. Wie in dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1914 mitgeteilt wird, sind die Arbeiten für die Aufstellung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für die Eisen- und Stahlberufsgenossen- schaften unter Mitwirkung des Amtes fortgesetzt worden. Wegen des Kriegszustandes hat jedoch der Verband dieser Berufsgenossenschaften von einer weiteren Verhandlung über diesen Entwurf abgesehen. Ob bei den vorerwähnten Be- ratungen die Vertreter des Metallarbeiterverbandes auch gehört worden sind, darüber wird in dem amtlichen Bericht nichts mitgeteilt. Wir wollen nicht unterlassen, auch hier zu würdigen, daß die leitenden Personen im Reichsversicherungs- amt bei ihrer vielseitigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung und der Volkshygiene eine immerhin an- zuerkennende Liberalität bekunden. Man sollte daher auch erwarten können, daß gegenüber den Vertretern der Arbeiter- interessen und der baugewerblichen Gewerkschaftsorgani- sationen ähnlich verfahren wird. Sollten sich zur Wahr- nehmung der Unfallverhütung nicht in einer „unverbindlichen“ Form Ausprachen herbeiführen lassen? Sie werden ja mit den Herren Unternehmern ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Die Reichsversicherungsordnung verbietet dem Amt ein der- artiges vertrauensverweckendes Vorgehen nicht.

In dem reichsversicherungsamtlichen Bericht wird dann im weiteren mitgeteilt, daß der Berufsgenossenschaft für Fein- mechanik und Elektrotechnik ein Nachtrag zu den besonde- ren Unfallverhütungsvorschriften für Montagebetriebe (Installation) die Genehmigung erteilt worden und daß dieser Nachtrag mit dem 1. Januar 1915 in Kraft getreten ist. Ueber die Ent- wüfse abgeänderter Unfallverhütungsvorschriften der Nord- baltischen, der Schlesisch-Posenischen, der Hannoverschen, Magdeburgischen, Thüringischen, der Rheinisch-Westfälischen, Württembergischen und der Südwestlichen Baugewerks- Berufsgenossenschaft wurde beraten. Die Verhandlungen über diese Vorschriften der Hesse-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sind

ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Wie dadurch be- kannt wird, haben sich auf dem Gebiete der Unfallverhütung schon wichtige Dinge abge- spielt, von denen wir nur zum Teil unter- richtet sind. Es wird nach dem Kriege unsere Aufgabe sein müssen, sofort mit einer regen Tätigkeit einzusetzen. Hier wird viel nachzuholen sein. Außer der berichtigten Schutz- losigkeit der Arbeiter bei Eisenbauten ist ebenso ein Vorgehen für besseren Schutz bei Dacharbeiten dringend erforderlich. Zu der letzteren Sache hat das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten einige Wochen vor Ausbruch des Krieges die unterstellten Behörden ersucht, in- zunehmend, daß auf den Dächern ausreichende Sicherheitsvor- sorge angebracht werden, um das Abstürzen der Arbeiter zu verhindern. Die Baupolizeiverordnung für die Vororte von Berlin vom 30. Januar 1912 enthält diese Vorschrift bereits. Im § 33, Absatz 6, ist bestimmt, daß bei Dächern von mehr als 45 Grad Neigung Leiterhaken aus sicheren Stoffen in genügender Zahl anzubringen sind. Was dieses Vorgehen bietet, ist nicht viel und reicht auf keinen Fall aus. Hier wird von uns mehr gefordert, was erstmals durch die Petition des Dachdeckerverbandes geschehen ist. Später wird weiter nachgegriffen werden müssen.

### Die Entwicklung der Brot-, Mehl- und Getreide- preise seit Kriegsbeginn.

ssc. Die regelmäßigen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin geben ein gutes Bild von der Ent- wicklung, die die Getreide-, Mehl- und Brotpreise an diesem wichtigsten deutschen Marktorte unter dem Einflusse des Kriegs- zustandes genommen haben. Es kostete demnach das Kilo- gramm in Pfennigen:

1914	Roggen- brot	Roggen- mehl	Roggen	Weizen- brot	Weizen- mehl	Weizen
Januar .....	28,0	19,8	15,7	54,4	27,5	19,1
Februar .....	28,0	19,6	15,6	54,0	27,3	19,2
März .....	27,7	19,6	15,6	54,1	27,0	19,4
April .....	27,7	19,9	16,0	53,8	27,3	19,4
Mai .....	27,8	22,1	17,2	53,4	27,8	20,7
Juni .....	28,2	22,5	17,4	53,5	28,5	21,0
Juli .....	29,7	22,5	17,4	55,1	29,0	20,6
August .....	33,0	28,6	19,4	59,2	34,0	22,5
September .....	32,2	29,2	21,2	57,6	34,0	24,0
Oktober .....	32,8	30,2	22,8	57,6	35,0	25,9
November .....	33,5	30,2	22,1	58,4	36,5	26,4
Dezember .....	34,5	31,8	22,0	62,0	38,0	26,0
Durchschnitt 1913	28,9	20,9	16,4	54,4	26,9	19,9
Steigerung Juli bis Dezbr. 1914	16,5 %	41,6 %	26,4 %	12,5 %	31,0 %	26,7 %

Erläuternd ist zu dieser Tabelle zunächst zu bemerken, daß die Brotpreise vom Berliner Statistischen Amt selbst durch Ermittlungen in 40 Bäckereien festgestellt wurden, die Mehl- und Getreidepreise dagegen auf die Ermittlungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin beruhen. Während die angegebenen Preise sonst Durchschnittspreise für die be- treffenden Monate sind, setzt sich der Roggen- und Weizen- preis im November nur aus ganz vereinzelten Notierungen zusammen, für Dezember, in welchem Monate überhaupt keine Marktnotierungen stattfanden, wurden die mit dem 19. Dezember in Kraft tretenden Höchstpreise der Bundesrats- verordnung eingesetzt. Für Getreide und Mehl sind natürlich die Großhandelspreise umgerechnet auf das Kilo- gramm angegeben.

Die Tabelle ist in mancherlei Beziehung äußerst lehrreich. Sie zeigt zunächst den unmittelbaren Einfluß des Kriegsaus- bruches auf die Preisgestaltung. Vom Juli bis August weisen sowohl Getreide- als auch Mehl- und Brotpreise eine sprung- hafte Steigerung auf, die sich dann während der nächsten Monate langsam weiter fortsetzt, um wenigstens für das Getreide im Dezember durch den Erlaß der staatlichen Höchst- preise zum Stillstand zu kommen. Aber die Entwicklung ist für die einzelnen Warenklassen durchaus keine gleichförmige. Bei weitem am schnellsten und stärksten sind die Mehlpreise gestiegen. Roggenmehl verzeichnete be- reits im ersten Kriegsmonat eine Preissteigerung von 6 1/2 pro Kilogramm, die sich bis Dezember auf 9 3/4 oder 41,6 pzt. des Juli-preises erhöhte. Weizenmehl stieg im ersten Monat um 5 1/2, in der ganzen Periode um 9 1/2 oder 31,0 pzt. des Juli-preises. Der Getreidepreis war dem Mehlpreis nicht in dem gleichen Verhältnis vorangeht. Roggen und Weizen waren im ersten Kriegsmonat nur um 2 respektive 1,9 1/2 gestiegen; bis zum Jahresfluß machte die Preis- erhöhung für Roggen 4,6 1/2 = 26,4 pzt. des Juli-preises und für Weizen 5,5 1/2 = 26,7 pzt. des Juli-preises aus. Am schwellosesten haben also die Getreidehändler und die Müller die Kriegsnot des Volkes ausgenutzt, und die obige Tabelle zeigt zur Evidenz, welche großer Fehler es war, sich auf die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide zu beschränken und nicht auch gleichzeitig solche für Getreideprodukte festzulegen. Denn vom November bis Dezember, in welchem Monate die Getreide- preise unter dem Einfluß der Höchstpreisnormierungen stabil blieben, respektive noch um eine Kleinigkeit zurückgingen, stiegen die Mehlpreise noch lustig weiter. Daß auch die Fest- setzung der Getreidepreise viel zu spät und in viel zu zag- hafter Weise erfolgte, wird durch die Tabelle gleichfalls be- stätigt: die im Oktober und November erreichten Höchstpreise werden durch die staatlichen Höchstpreise nur wenig unter- schritten.

Prozentual am geringsten ist die Steigerung der Brot- preise: 16,5 pzt. für Roggen- und 12,5 pzt. für Weizenbrot. Es ist hierbei natürlich zu beachten, daß im Brotpreis neben dem Mehlpreis auch der Arbeitslohn des Bäckers steckt, eine gleiche prozentuale Steigerung wie die der Mehlpreise also nicht berechtigt wäre. Ferner ist beim Weizenbrot die vor- geschriebene Verbackung von einem Fünftel Roggenmehl und

beim Roggenbrot die von Kartoffeln und Kartoffelprodukten zu berücksichtigen. Trotzdem dürften die Berliner Bäcker wohl kein Mehr- sondern eher einen Mindererwerb, wenig- stens bis zum Jahresfluß, erzielt haben. Seitdem haben die Brotpreise allerdings stark angezogen, so daß die Groß- Berliner Gemeinden sich gezwungen sahen, mit dem 1. Mai dieses Jahres auch für Brot Höchstpreise zu normieren, die bekanntlich für Roggenbrot 43 1/2 und für Weizenbrot (Semmeln) 67 1/2 pro Kilogramm betragen. Beide Preise stehen also nicht unerheblich über den im Dezember freihändig erzielten Preisen für Backwaren und befinden sich, nachdem nunmehr durch die Verstaatlichung des Getreidehandels dem Treiben der Zwischenhändler ein Ziel gesetzt ist, in keinem rechten Verhältnis zu den Getreidepreisen. Ein Beweis, daß das Brot bei den jetzigen Mehlspreisen billiger zu liefern ist, wird von der Berliner Konsumgenossenschaft erbracht, die trotz ungenügender Ausnützung ihrer Betriebs- räumlichkeiten seit 1. Mai das Kilogramm Schwarzbrot für 41 1/2 verkauft, wovon noch 1 1/2 1/2 Rabatt abgehen, so daß der eigentliche Preis 39,5 1/2 beträgt, also um 3,5 1/2 hinter dem städtischen Höchstpreis zurückbleibt.

### Ueber Volksversicherung und Kriegssterbefälle

schreibt die „Volksfürsorge“:  
Die Frage über die Auszahlung der Versicherungs- summe an die im Kriege unkommoden Versicherten bei der Lebensversicherung beschäftigt die öffentliche Diskussion immer noch sehr stark. Man zeigt sich in weiten Kreisen überrascht, daß es zahlreiche Gesellschaften gibt, die nicht ohne weiteres Kriegssterbefälle genau so behandeln wie alle anderen Sterbefälle, obgleich jede Gesellschaft in ihren Versicherungsbedingungen die dafür gültigen Bestimmun- gen festlegen und den Versicherten bekanntgeben muß. Diese Ueberraschung zeigt, daß in Friedenszeiten diesen Bestimmungen in der Regel wenig Beachtung geschenkt wird, sie zeigt aber auch, daß in vielen Fällen die in Frage kommenden Bestimmungen so unklar und verlausuliert sind, daß sie von Laien ohne besondere Anstrengung nicht verstanden werden können.

Diese Unsicherheit des Publikums ist bei der Volks- versicherung nicht geringer als bei der großen Lebens- versicherung, wie wir aus Anfragen aus den verschieden- sten Gegenden ersehen. Auch hier haben Laufende Ver- sicherungen abgeschlossen, ohne sich über das Verhältnis der Gesellschaft der Kriegsgefahr gegenüber zu orientieren, und leider werden auch heute noch viele Versicherte von den Agenten ihrer Gesellschaften nicht aufgeklärt, sondern noch mehr verirrzt. Die Herren Agenten glauben vielfach, ihre Aufklärungspflicht erfüllt zu haben, wenn sie dem Ver- sicherten gegenüber andere Gesellschaften und besonders die „Volksfürsorge“ herabgesetzt und das Verhalten ihrer eigen- en Gesellschaft noch mehr verdunkelt haben.

Aus diesen Gründen kommen unsere Rechnungsführer und Vertrauensleute, sicherlich aber auch Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsfunktionäre und Redakteure häufig in die Lage, über diese Dinge Auskunft geben zu sollen, weshalb wir glauben, mit einer kurzen Uebersicht über die in Be- tracht kommenden Bestimmungen der größeren Gesell- schaften den vielen Versicherten einen Dienst zu erweisen.

Keine Gesellschaft übernimmt vorbehaltlos das Kriegs- risiko, das heißt keine Gesellschaft behandelt Kriegssterbe- fälle als normale Sterbefälle.

Eine Gruppe schließt das Kriegsrisiko überhaupt aus und setzt die Versicherung bei Beteiligung der Versicherten an einem Kriege sofort außer Kraft. Bei der größten Gesellschaft, der „Victoria“ in Berlin, lautet die in Betracht kommende Bestimmung:

„Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Ver- sicherte im Falle des Ausbruchs eines Krieges Dienste im Meer oder in der Marine leistet, oder wenn er seinen Auf- enthalt dauernd oder vorübergehend in Ländern der heißen Zone nimmt. In diesen Fällen wird die volle auf die Ver- sicherung entfallende Prämienreserve zurückerstattet.“

Die gleiche Bestimmung der Wirkung nach enthalten die Versicherungsbedingungen der „Wilhelma“ in Magde- burg, der „Arania“ in Dresden, der „Hamburg-Mann- heimer Versicherungs-Aktiengesellschaft“ in Hamburg, der „Albingia“, Hamburg-Düsseldorfer Versicherungsaktien- gesellschaft in Hamburg.

Eine zweite Gruppe, die naturgemäß auch ihre Tarife danach berechnet hat, zählt bei Kriegssterbefällen nach Ver- sicherungsjahren abgestufte Versicherungssummen, so zum Beispiel die Gesellschaft „Deutschland“ in Berlin: im ersten Versicherungsjahre die vollen eingezahlten Prä- mien, im zweiten ein Viertel der Versicherungssumme, im dritten die Hälfte, im vierten drei Viertel und nach voll- endeten vierten Versicherungsjahre die volle Versicherungs- summe.

In etwas veränderter Form treffen eine ähnliche Ab- stufung die Gesellschaften „Friedrich Wilhelm“ und „Freya“, welche nach fünfjährigem Versicherungsbestande die volle Versicherungssumme, nach vierjährigem 80 pzt., nach drei- jährigem 60 pzt., nach zweijährigem 40 pzt. und nach ein- jährigem 20 pzt. derselben zahlen.

Einen dritten Weg gehen der „Allgemeine Deutsche Versicherungsverein“ in Stuttgart und die „Rothenburger Versicherungsanstalt“ in Görtitz; sie zahlen bei Kriegs- sterbefällen zunächst die vorhandene Prämienreserve und dann Zuschläge bis zur Höhe der vollen Versicherung- summe nach Maßgabe vorhandener Mittel im Kriegs- reservenfond. Bei Berufsoldaten und Militärbeamten schließt die „Rothenburger“ die Kriegsversicherung jedoch überhaupt aus.

Die Gesellschaft „Arminia“ zählt bei Kriegssterbefällen die vorhandene Prämienreserve, läßt aber, wie der „All- gemeine Deutsche Versicherungsverein“ in Stuttgart, eine Kriegsversicherung gegen Zahlung einer besonderen fest- gesetzten Prämie zu.

Die neu gegründeten und erst seit dem Jahre 1913 tätigen gemeinnützigen Volksversicherungsgesellschaften „Volksfürsorge“, „Deutsche Volksversicherung“ und „Definitiv-rechtliche“ haben das Problem auf ganz ver- schiedene Weise zu lösen versucht, und schon der gegen- wärtige Krieg wird zeigen, daß der von der „Volksfürsorge“ gewählte Modus am besten die Interessen der einzelnen Versicherten in Einklang bringt mit denjenigen der Ge- samttheit.

Die Bedingungen der „Öffentlich-rechtlichen“ besagen in ihrem § 16, daß sich die Versicherten gegen eine Vormerkungsgebühr von 50  $\text{M}$  auf besonderen Antrag gegen Kriegsgefahr versichern können und daß für diese bei Eintreten dem Tode folgendes gilt:

„Sofort nachdem der Tod eines Kriegsteilnehmers nachgewiesen ist, gelangt die am Todestage geschäftsplanmäßig auf die Versicherung entfallende Prämienreserve zur Auszahlung. Der Rest der versicherten Leistung wird nach Aufstellung der Schlussabrechnung gezahlt.“

Die Schlussabrechnung erfolgt für den Schluß des Jahres, in das der Friedensschluß fällt. Zur Zahlung der Kriegsterbefälle werden weiter herangezogen: der nach allen Rücklagen verbleibende Ueberfluß, die aus obengenannten Vormerkungsgebühren erfolgten Rücklagen und der Sicherheitsfonds.

Soweit diese Mittel reichen, werden die Restzahlungen verhältnismäßig bis zur vollen Höhe geleistet.

Der Versicherte, der einen besonderen Antrag auf Versicherung der Kriegsgefahr nicht gestellt und die Vormerkungsgebühr nicht bezahlt hat, erhält nur die am Todestage vorhandene Prämienreserve ausgezahlt.“

Praktisch wird jedoch am Schlusse dieses Krieges kein Versicherter mehr als die am Todestage vorhandene Prämienreserve erhalten.

Bei der „Deutschen Volksversicherung A.-G.“ sind die Versicherten, wie die Bedingungen großsprecherisch verkünden, ohne jeden Zuschlag gegen die Kriegsgefahr versichert, und zwar: mit der vollen Versicherungssumme, wenn die Versicherung beim Tode bereits fünf Jahre bestanden hat, mit 80 pZt. nach vierjährigem, mit 60 pZt. bei dreijährigem, mit 40 pZt. bei zweijährigem und mit 20 pZt. bei einjährigem Bestehen der Versicherung; beim Tode im ersten Versicherungsjahre werden die eingezahlten Beiträge erstattet. Bei sonstigen Kriegsterbefällen wird die am Todestage vorhandene Prämienreserve ausgezahlt.

Es wird also auch hier kein am Kriege Beteiligter die versicherte Summe erhalten, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Gesellschaft bei Ausbruch des Krieges kaum ein Jahr bestand.

Die „Volksfürsorge“ hat in ihren Bedingungen die Haftung für Kriegsgefahr nicht übernommen, jedoch Vorsorge getroffen, daß nach wenigen Jahren des Bestandes der Gesellschaft auch bei Ausbruch eines Krieges den im Krieg umkommenden Versicherten die versicherte Summe zukommen soll. Der in Frage kommende § 9 ihrer Versicherungsbedingungen besagt:

1. daß, wenn das Versicherungsverhältnis am Tage des Kriegsbegins noch nicht sechs Monate bestanden hat, bei Eintritt des Schadensfalls die eingezahlten Prämien zurückerstattet werden;

2. daß, wenn das Versicherungsverhältnis schon sechs Monate bestanden hat, zunächst die geschäftsplanmäßige Prämienreserve ausgezahlt wird. Für diese Versicherten wird aber ein Kriegsereservefonds gebildet, dem jährlich mindestens 5 pZt. und höchstens 10 pZt. vom Reingewinn zu überweisen sind. Dieser Fonds kommt drei Monate nach Friedensschluß an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder vermißten Versicherten bis zur Höhe der Versicherungssumme zur Auszahlung.

Bei dem kurzen Bestande der „Volksfürsorge“ konnten dem Kriegsereservefonds erst einmal die fahungsgemäßen 5 pZt. des Ueberflusses des halben Jahres 1913 im Betrage von  $\text{M}$  3303 überwiesen werden, dazu kommt der aus dem eventuellen Ueberflusse des Jahres 1914 dem Fonds zufließende Betrag. Die dann vorhandenen Mittel werden mindestens ausreichen, daß keinem Versicherten von den eingezahlten Prämien etwas verloren geht. Dies ist um so sicherer anzunehmen, da bei dem kurzen Bestande der Gesellschaft die Zahl der kriegsverpflichteten Versicherten, die erhebliche Einzahlungen machen konnten, eine ganz kleine ist. So kann die „Volksfürsorge“, ohne die Gesamtheit der Versicherten direkt zu schädigen, auch bei diesem unglückseligen Gange der Dinge immer noch erreichen, daß die bei ihr versicherten Kriegsteilnehmer keinerlei Nachteile erleiden.

Um den Mangel an Versicherungsfürsorge für die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zu beheben, hat die „Volksfürsorge“ dann nach Ausbruch des Krieges die Kriegerversicherungskasse ins Leben gerufen und in uneigennützigster Verwaltung genommen, wodurch es bei einer einmaligen Einzahlung schon von  $\text{M}$  5 an den Versicherten möglich ist, sich eine Versicherungssumme zu sichern, die höher ist, als sie bei der gewöhnlichen Volksversicherung bei gleich hoher Prämie zu erreichen wäre.

Unsere Rechnungsführer und Vertrauensleute können durch Förderung der Kriegerversicherungskasse sehr leicht allen Familien der im Kriege befindlichen Versicherten der „Volksfürsorge“ größere Vorteile sichern, als sie bei den meisten anderen Gesellschaften finden können.

## Ueber ungeeignete Liebesgaben

bringt der „Reichsanzeiger“ nachstehende beachtenswerte Ausführungen:

Kritik an edler Opferwilligkeit zu üben und Wasser in den Wein der Begeisterung zu schütten ist keine angenehme Aufgabe, am wenigsten in der heutigen Zeit, wo alles in der Heimat bemüht ist, Sinnmütigkeit zu wahren und in Frieden miteinander zu leben. Ueber den inneren Widerstand muß man — selbst auf die Gefahr hin, der Mörgelei geziehen zu werden — überwinden, wenn es gilt, Auswüchse zu beschneiden, Schlechtes durch Besseres zu ersetzen oder gar Schäden zu verhüten. Bei der Auswahl der Liebesgaben, mit denen unsere tapferen Soldaten erfreut und unterstützt werden sollen, greift Antennitis bisweilen fehl. Leider nützen aber auch selbst in dieser Zeit für diesen Zweck skrupellose Naturen die Lage zugunsten ihres Geldbeutels aus und entblößen sich nicht, minderwertige oder direkt schwindehafte Fabrikate in den Handel zu bringen.

Die Massenverfälschung von konzentrierten Alkoholfabrikaten ist erfreulicherweise auf Grund der Warnungen von Ärzten und andern Sachverständigen schon vor einiger Zeit zum Stillstand gekommen. Sowohl das preussische Kriegsministerium wie eine Reihe von Generalkommandos haben keinen Zweifel daran gelassen, daß sie auf dem Boden der Kriegsanstaltsordnung stehen und einen unkontrollierten, stärkeren Alkoholverbrauch für bedenklich oder gar schädlich halten. Die im Sinne dieser prinzipiellen Auffassung erlassenen Ver-

öffentlichungen, insbesondere die Verbote der Behörden, haben ihre Wirkung auf das belehrbare Publikum nicht verfehlt. Auf der andern Seite hat man sich im allgemeinen von den Uebertreibungen der Abstinenzler nicht verführen lassen, und so werden kleine Gaben von leichten Weinen oder Spirituosen nach wie vor den Feldpostsendungen beigegeben. Da zur Raumersparnis und wegen ihrer Handlichkeit sowohl bei der Verpackung als auch bei der Verwendung im Felde die Würfelform der Nahrungs- und Genußmittel sehr beliebt geworden ist, so sind dem Publikum auch Grog-, Rum- und Punschwürfel angepriesen worden. Die amtliche Untersuchung derartiger Fabrikate hat wiederholt ergeben, daß nicht nur ihr Alkoholgehalt sehr gering (6 bis 10 pZt.) ist — dieser Mangel wäre nicht der größte Fehler —, sondern daß auch ein höherer Alkoholgehalt durch Zusatz von Branntweinschärfen vorgetäuscht wird. Ein Präparat „Rum-Obel“ besteht aus Zuckerwasser und 30 pZt. Alkohol; sein Preis steht zu dieser Zusammensetzung in keinem Verhältnis. Denselben Wert besitzen die meisten der in Läden veräußerten Spirituosenfabrikate. Ueber auch der für Alkoholgegner verlockende „alkoholfreie Punsch in der Tüte“ ist nicht empfehlenswert, da er lediglich eine mit Farbstoff gefärbte, aromatisierte Mischung von Zucker mit geringen Mengen Weinsäure darstellt.

Verfälschungen sind auch andere Nahrungs- und Genußmittel in Würfeln unterworfen worden. In Kafawürfeln wurde neben einem sehr hohen Zuckergehalt (bis 75 pZt.) nur sehr wenig Kaffee gefunden. Dieser war noch dazu stark schalenhaltig. Zur Vortäuschung eines höheren Kaffeegehalts waren die Würfel mit einem braunen Farbstoff gefärbt. In Schokoladen befanden sich Kakaoschalenpulver, Kakaoflecken und Kakaofeime; statt der Kakaobutter waren andere Fette darin enthalten. Kaffeewürfeln waren Bichorien und andere Ersatzmittel reichlich beigegeben. Manche Milchtablets sind unzweckmäßig — vielleicht auch infolge unerlaubter Zusätze —, weil sie beim Verreiben in Wasser eine ganz ungleichmäßige Aufschwemmung ergeben. Nach all diesen Erfahrungen sollte das Publikum auch beim Einkauf solcher Tabletts und Würfel nicht nach der Billigkeit, sondern nach der Güte auswählen und nur Fabrikate von anerkannten Firmen verwenden.

Die Tatsache, daß mangelhaftes, verunreinigtes Wasser zu Ertränkungen des Magen- und Darmtrakts oder gar Infektionskrankheiten wie Typhus, Ruhr, Cholera führen kann, haben Fabrikanten benutzt, um minderwertige Wasserfilter herzustellen und anzupreisen. Derartige „Taschenfilter“ oder ähnliche Apparate sind ohne die ihnen beigelegte Wirkung; sie können sogar direkten Schaden stiften. Der beste und einfachste Schutz gegen die Trinkwassergefahr ist das Abkochen, was in den Kochgeschäften der Soldaten, soweit die Verhältnisse überhaupt das Anzünden von Feuer ermöglichen, leicht besorgt werden kann. Im übrigen sind unsere Truppen mit Trinkwassersterilisatoren ausgerüstet, die wenigstens in Standardquartieren die Soldaten mit gutem Wasser versorgen können.

Die Ungezieferplage hat natürlich bereits eine ganze Industrie von Heilmitteln erzeugt. Dabei werden einfache, aus jeder Drogenhandlung für wenig Geld zu beschaffende Präparate mit gleichgültigen Zusätzen versehen und dann unter einem fremdartigen Namen für einen verhältnismäßig hohen Preis verkauft. Oder es werden völlig wirkungslose Mittel vertrieben. Duzende solcher Präparate existieren schon und spielen — angeht die Verbreitung der Läuse im Osten, aber auch im Westen — unter den „Liebesgaben“ eine wesentliche Rolle. Man kann dem Publikum im allgemeinen nur Misstrauen gegen mit Phantasiennamen behaftete Mittel empfehlen, sowohl hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, als auch wegen ihres Preises. Bisher ist noch kein chemisches Präparat als absolut sicher befunden worden; unbedingt erfolgreich hat sich nur feuchte oder trockene Hitze bewährt, weil damit allein die Läuse und ihre Brut regelmäßig abgetötet werden. Von anäthernd gleicher Wirkung sind Schwefeldämpfe. Aber auch die zahlreichen sonst von Ärzten erprobten Mittel, die verschiedenen ätherischen Öle, Naphthalin, Trifolpuder usw., können erheblichen Nutzen stiften und deshalb zur Verwendung und Verwendung empfohlen werden. Bei der Auswahl lasse man sich für den speziellen Fall von einem zuverlässigen, materiell nicht besonders interessierten Sachverständigen beraten, nehme aber, wie bemerkt, nicht jedes durch Reklame angepriesene Fabrikat.

Große Bedenken muß eine Aufforderung, Arzneimittel als Liebesgaben ins Feld zu senden, vom ärztlichen Standpunkte erwecken. Wie vor wenigen Wochen von einer Münchner Zeitung mitgeteilt wurde, haben die Damen einer Feldpostschreibstube „die glückliche Idee“ gehabt, „unsern Soldaten und Gefangenen im Feindesland mit erprobten Haus- (!) und Arzneimitteln zu Hilfe zu kommen“. Durch den Verein der Apotheker Münchens sollen sie dabei unterstützt werden. Die in den Münchner Apotheken zu Kassenpreisen gekauften Arzneimittel könnten durch den Käufer selbst der Schreibstube überbracht werden, oder sie werden „in gewissener Weise“ durch die Apotheken der Schreibstube abgeliefert und von da aus den Truppen und ausländischen Gefangenenerlagern zugesandt. Als besonders erwünscht werden in dem Aufruf bezeichnet: Mittel gegen „Husten und Katarrh“, gegen „Darmerkrankungen“, Hautplegemittel, selbstverständliche Ungeziefervertilgungsmittel usw. Es erfordert nur geringe Ueberlegung, um zu erkennen, daß bei der Durchführung dieser „glücklichen Idee“ dem Mißbrauch Lär und Lor geöffnet und unsern Soldaten recht beträchtlicher Schaden zugefügt werden kann. Hier handelt es sich um eine Kurpfuscherei, bei der unter der Spitzmarke „Liebesgaben“ minderwertige, unzweckmäßige und gefährliche Mittel zur Behandlung angeschafft und verwandt werden können. Mit der auf diese Weise ermöglichten Selbstbehandlung können die Soldaten im Felde Krankheiten verschleppen und verschlimmern, ansteckungsfähige Prozesse (zum Beispiel Ruhr) können auf andere übertragen werden und dergleichen mehr. Unser Heeres sanitätswesen bedarf wahrlich einer solchen Unterstützung nicht; seine Leitung hat sogar alle Ursache, sie mit aller Bestimmtheit abzulehnen, und ich zweifle nicht daran, daß es auch geschehen wird.

Nach diesen wenigen Proben wird man einen Beschluß verstehen und gutheißen, den jüngst der badische Landesverein vom Roten Kreuz in einer Sitzung gefaßt hat. Er lautet: „In neuerer Zeit werden vielfach Sammlungen zu Spezialzwecken veranstaltet, deren Ziele öfter nicht kontrollierbar sind. Im badischen Land hat es das Rote Kreuz übernommen,

Sammlungen, die im vaterländischen Interesse notwendig sind, ins Leben zu rufen. Deshalb sei Unternehmung gegenüber, die von einzelstehenden Personen oder unbefugten Komitees angeregt werden, Zurückhaltung empfohlen.“ Dieser Rat sollte auch in andern Landen sorgfältig beachtet werden.

## Internationale Nachrichten.

### Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die 48 Staaten der nordamerikanischen Union sind in bezug auf die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten so gut wie vollkommen selbständig. Die Bundesgesetzgebung und Verwaltung ist nur in solchen Angelegenheiten zuständig, welche die Beziehungen der Staaten untereinander und die Beziehungen des Bundes zum Ausland betreffen. Deshalb hat das Bundesparlament auch nur eine sehr beschränkte Gelegenheit, sich auf dem Gebiet der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betätigen. Die einzigen vom Bundesparlament erlassenen Arbeiterschutzgesetze betreffen die Sicherheit der Verkehrsbediensteten zu Wasser und zu Lande sowie die Verhältnisse der in Bundesdiensten stehenden Personen. Ferner sind für die Arbeiterschaft besonders wichtig die Gesetze über verbotene Verbindungen zur Behinderung des zwischenstaatlichen Verkehrs (Anti-Trustgesetz) sowie die Gesetze über die Einwanderung (vergleiche diese Zeitung, 1915 Nr. 11).

Ein besonders wichtiger Zweig des Arbeiterschutzes ist die Beschränkung der Arbeitszeit. In 24 Staaten ist eine tägliche Maximalarbeitsdauer von acht Stunden für den Fall vorgesehen, daß keine gegenseitigen Abmachungen getroffen sind und wenn die Beschäftigung nur tagweise erfolgt; die Landwirtschaft ist überall ausgenommen. In Wirklichkeit sind diese Gesetze bedeutungslos. Tatsächliche Beschränkungen der Arbeitsdauer gelten für weibliche und jugendliche männliche Personen sowie für erwachsene Männer in besonders gefährlichen Betriebsarten. So ist zum Beispiel für den zwischenstaatlichen Eisenbahnbetrieb durch Bundesgesetz vorgeschrieben, daß kein Bediensteter länger als 16 Stunden ununterbrochen Dienst leisten darf, und daß auf den sechzehnständigen Dienst eine mindestens zehnstündige ununterbrochene Ruhezeit folgen muß; gewisse Gruppen von Bediensteten, die große Verantwortung haben, dürfen nicht länger als neun in je 24 Stunden beschäftigt werden. Ueberdies bestehen noch in 28 Staaten, im Territorium Porto Rico und im Bundesbezirk Kolumbien Beschränkungen der im innerstaatlichen oder Lokalverkehr beschäftigten Eisenbahner. In zehn Staaten ist eine gesetzliche längste Arbeitsdauer für Bedienstete von Straßenbahnen eingeführt. — Die Arbeitszeit in öffentlichen Betrieben ist durch Bundesgesetz und durch Gesetze von 26 Einzelstaaten sowie der Territorien Alaska, Hawaii und Porto Rico beschränkt, und zwar in der Regel auf acht Stunden im Tag; diese Gesetze gelten zum Teil nur für die von den Behörden selbst beschäftigten Arbeiter, in manchen Staaten aber auch für die Arbeiter von Privatunternehmungen, an die öffentliche Arbeiten vergeben werden. — Für Bergwerks- und Hüttenbetriebe ist in 14 Staaten und im Territorium Alaska die täglich acht- bis zehnstündige Maximalarbeitszeit vorgeschrieben; aber in einigen wichtigen Bergbaustaaten mangeln solche Gesetze bisher noch.

Allgemeine Beschränkungen der Arbeitsdauer gelten ferner für Bäckereien im Staat New Jersey und Pennsylvania, für Ziegeleien im Staat New York, für Wäschereien in Arizona, für Caissonarbeiten in New York, für Gips- und Zementwerke in Nevada, für Heizer in Louisiana, für das Telephonpersonal in Montana, für Textilfabriken in Georgia und Südkarolina, für Elektrizitätswerke in Arizona, für Drogerien in Kalifornien und New York, ferner für das Personal der Reichsdruckerei in Washington und für die Briefträger.

Die Arbeitsdauer jugendlicher Personen beider Geschlechter ist in 40 Staaten der Union, im Territorium Porto Rico und im Bundesbezirk Kolumbien beschränkt; in der Regel gelten die Beschränkungen für gewerbliche Betriebe aller Art. In 15 Staaten und im Bezirk Kolumbien ist für Jugendliche bis zu 14, 16 oder 18 Jahren die täglich achtstündige und wöchentlich acht- undvierzigstündige längste Arbeitsdauer vorgeschrieben, die nur in Fällen dringender Notwendigkeit überschritten werden soll. Es sind dies folgende Staaten: Arizona, California, Colorado, Illinois, Kansas, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, Nevada, New York, Ohio, Oklahoma, Oregon und Wisconsin. Zwölf dieser Staaten befinden sich westlich des Mississippistromes. In den andern 25 Staaten ist die Arbeitsdauer der Jugendlichen länger, sie währt dort vorwiegend 54 oder 60 Stunden pro Woche. In 34 Staaten und im Territorium Porto Rico ist auch die Maximalarbeitszeit erwachsener weiblicher Personen festgelegt; sie beträgt gewöhnlich neun oder zehn Stunden im Tag und 54 bis 60 Stunden in der Woche. In manchen Betriebsarten, wie in den Textilwarenfabriken, ist es unmöglich, die Arbeitszeit der Männer über die für die Arbeiterinnen gesetzlich bestimmte Grenze auszudehnen.

In 41 Staaten der Union, im Bundesbezirk Kolumbien und im Territorium Hawaii ist die gewerbliche Nachtarbeit der jugendlichen Personen verboten. Als Nachtzeit gelten meistens die Stunden von 6 oder 7 Uhr abends bis 6 oder 7 Uhr früh. In manchen Staaten aber ist die Nachtzeit viel kürzer; in Südkarolina zum Beispiel umfaßt sie nur die Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

Die gewerbliche Nachtarbeit aller weiblichen Personen ist nur in 8 Staaten der Union gesetzlich verboten. nämlich in Indiana, Massachusetts, Nebraska, New Hampshire, New York, Pennsylvania, Südkarolina und Wisconsin.

In Californien, Connecticut, Massachusetts und New York, ferner für die im Dienst der Bundesregierung befindlichen Briefträger und Postbeamten bestehen Gesetze

über den wöchentlichen Ruhetag, der nicht notwendigerweise der Sonntag sein muß. In 45 Staaten und den Territorien Alaska, Hawaii und Porto Rico gelten religiösen Gründen entsprungene Verbote der Sonntagsarbeit.

Die Lohnzahlung betreffen eine große Anzahl von Gesetzen; die wichtigsten davon sind jene gegen das sogenannte Trucksystem, den direkten oder indirekten Zwang, Waren statt Barlohn zu nehmen, oder in gewissen vom Arbeitsanwender abhängigen Geschäften einzukaufen. Solche Gesetze gibt es nun in Colorado, Connecticut, Indiana, Louisiana, Maryland, New Jersey, New York, Ohio, Pennsylvania, Virginia und Westvirginien.

In 30 Staaten und im Territorium Porto Rico ist die Zahlung des Lohnes in Anweisungen, die nicht von jedermann an Geldes Statt genommen werden, durch Gesetze verboten.

Als Vorzugsansprüche für den Fall von Insolvenzen usw. gelten die Löhne in 40 Staaten und im Territorium Alaska.

Ort und Zeit der Lohnzahlung betreffen Gesetze von 30 Staaten und einem Territorium (Hawaii); in zwei Staaten (California und Nevada) ist die Lohnzahlung in Schänken verboten.

Wichtig sind die in neun Staaten bestehenden Mindestlohngesetze für weibliche und jugendliche männliche Personen; mit dieser Gesetzgebung machte erst 1912 der Staat Massachusetts den Anfang, worauf 1913 die Staaten Oregon, Utah, Washington, Nebraska, Minnesota, Colorado, Californien und Wisconsin folgten. Im Staat Ohio wurde eine Ergänzung der Verfassung durchgeführt, welche zum Erlaß von Gesetzen über Arbeitsdauer und Mindestlöhne ermächtigt.

Besondere Bauarbeiterschutzgesetze haben die 20 Staaten Californien, Colorado, Connecticut, Illinois, Indiana, Kansas, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Minnesota, Missouri, Montana, Nebraska, New York, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island und Wisconsin, sowie das Territorium Porto Rico. In 28 Staaten, 2 Territorien und im Bundesbezirk Columbia gibt es keinen besonderen Bauarbeiterschutz.

Gesetze, betreffend den sanitären Zustand von Arbeitsräumen in Fabriken und Werkstätten, gelten in 30 Staaten und im Territorium Porto Rico; 29 Staaten und ebenfalls das Territorium Porto Rico haben Unfallverhütungsvorschriften für industrielle Betriebe. Gesetze, betreffend die Arbeit in Bergwerken, gelten in 32 Staaten und im Territorium Alaska; auch ein diesbezügliches Bundesgesetz ist vorhanden. Dazu kommen noch Gesetze verschiedener Staaten, betreffend den Schutz der Arbeiter in gewissen Betriebsarten. Gesetze über gewerbliche Hygiene im allgemeinen stehen in den beiden Staaten New York und Pennsylvania in Kraft. Die Wirksamkeit all dieser Gesetze hängt in hohem Maße von der Gestaltung der Gewerbeaufsicht ab, die in den einzelnen Staaten sehr ungleichwertig ist.

Zu einer Arbeiterversicherung sind in den Vereinigten Staaten erst sehr bescheidene Anfänge vorhanden. In den beiden nordwestlichen Staaten Oregon und Washington wurden Unfallversicherungsgesetze erlassen, welche für eine beschränkte Anzahl von Betriebsarten die Versicherung obligatorisch erklären, während es in den andern Betriebsarten den Unternehmern freigestellt ist, ob sie sich den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes unterwerfen wollen oder nicht.

In 22 andern Staaten der Union ist entweder die freiwillige Unfallversicherung oder die Unfallentschädigung nach britischem Vorbild eingeführt. In den übrigen 24 Staaten können unfallbetroffene Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen nur auf Grund der Unternehmerhaftpflichtgesetz Unfallentschädigung erlangen, was aber sehr schwer ist, und selbst, wenn jemand Entschädigung erhält, bleibt häufig nach Abzug der Prozesskosten wenig oder nichts übrig.

Die auf das Arbeiterrecht bezüglichen Gesetze wird ein nächster Artikel behandeln.

## Verbandsnachrichten.

### Unsere Lohnbewegungen.

Aus Düsseldorf. (Billige Zimmerer!) Die Eisenwerk und Maschinenbau Akt. Ges. in Düsseldorf-Heerdt sucht in den hiesigen Tageszeitungen, unter anderm auch in der „Volkszeitung“ vom 6. Mai dieses Jahres, Fabrikzimmerleute zu hohem Lohn. Ein arbeitsloser Zimmerer, welcher sich um die Arbeitsstelle mit dem „hohen“ Lohn bewarb, erhielt folgenden Bescheid:

Herrn..... Düsseldorf.

Würden Sie als Zimmerer mit einem Stundenlohn von 60  $\frac{1}{2}$  einstellen und bitten wir um postwendende Nachricht.

Eisenwerk und Maschinenbau A. G.  
Düsseldorf-Heerdt.  
Betriebsleitung: Träger.

§. 8./5. 15.

Selbstverständlich hat der Zimmermann, wo der Tariflohn für Zimmerer auch im Bezirk Heerdt 76  $\frac{1}{2}$  für die Stunde beträgt, auf den „hohen“ Lohn bei der Eisenwerk und Maschinenbau Akt. G. in Heerdt verzichtet. Soweit wir den Betrieb dieser Aktien-Gesellschaft kennen, ist auch dort flotter Geschäftsgang vorhanden, um alle die Aufträge für die Geeresverwaltung bewältigen zu können. Wir wissen, daß diese Betriebe und Industriellen ansehnliche Profite bei diesen Arbeiten einstreichen, und dennoch scheut man sich nicht, gelehrten Berufsarbeitern einen um 16  $\frac{1}{2}$  niedrigeren Stundenlohn als ihn der Tarifvertrag vorsieht, anzubieten, um so die Arbeitslosigkeit im Zimmergewerbe noch besonders auszunutzen. Anschließlichen der Lebensmittelpreise auf der einen Seite, Ausnutzung der vorhandenen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zur Herabdrückung der Tariflöhne auf der andern Seite. Wie verhält sich das mit dem Burgfrieden?

„Zimmerer bei hohem Lohn.“ Die Baufirma „Wolfgast Holzhäuser“ suchte durch Zeitungsinserate Zimmerer bei hohem Lohn. Darauf meldeten sich im Bureau der Firma natürlich Arbeitssuchende in Menge. Zunächst wurde ihnen mitgeteilt, daß es sich um Arbeiten in einem Dorfe an der russischen Grenze handele; sie würden Bescheid bekommen, wann sie die Fahrt dahin anzutreten hätten. Ueber die vereinbarten und die tatsächlich gezahlten Löhne sind später Streitigkeiten zwischen einigen Zimmerern und der Firma entstanden, die zu Klagen vor dem Berliner Gewerbegericht führten. Ueber den Ausgang einer dieser Klagen haben wir kürzlich berichtet.

Gestern erschienen vor dem Gewerbegericht wieder drei Zimmerer als Kläger gegen die Firma „Wolfgast Holzhäuser“. Die Kläger behaupteten, als sie eingestellt wurden, sei ihnen ein Wochenlohn von M. 50 zugesichert worden sowie eine Zuschlag von M. 2 täglich für Kost und Wohnung und eine Entschädigung von M. 3 für jeden Tag, an dem wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden könne. Der Lohn, den die Kläger erhielten, entspricht diesen Voraussetzungen nicht. Deshalb beantragten sie, daß ihnen der Teil, um den sie ihrer Meinung nach gekürzt worden sind, nachgezahlt werde; auch wollen sie die Rückreise nach Berlin sowie die Wartezeit vor der Abreise — es handelt sich um drei volle Tage — bezahlt haben. Aus den Ausführungen der Kläger ging hervor, daß sie mit den Arbeitsverhältnissen in dem Grenzort in jeder Hinsicht unzufrieden waren, weil in dem durch den Krieg zum größten Teil zerstörten Ort Wohnung und Verpflegung äußerst mangelhaft und schlecht waren; ferner, weil sie ihren Lohn nicht in der erwarteten Höhe und nicht zur rechten Zeit erhielten. „Die Firma glaubt wohl“, sagte einer der Kläger, „sie kann es mit uns so machen, wie sie es mit ihren Wolfgast Zimmerern macht. Die nehmen sich, wenn sie nach außerhalb geschickt werden, so viel mit, daß sie vier bis sechs Wochen leben können. Das können wir nicht; wir müssen unsern Lohn pünktlich bekommen.“

Der Vertreter der beklagten Firma bemerkte hierzu, es sei den Zimmerern bei ihrer Annahme in Berlin gefagt worden, daß der Tag der Abreise nach dem Arbeitsort nicht bestimmt angegeben und der Lohn nur alle vierzehn Tage ausbezahlt werden könne, weil der Eisenbahn- und Postverkehr mit dem betreffenden Grenzort damals öfter unterbrochen war. Daß den Klägern ein Wochenlohn von M. 50 und ein tägliches Kost- und Logisgeld von M. 2 versprochen worden sei, bestritt der Vertreter der Firma. Er legte ein von den Klägern und andern bei den betreffenden Bauten beschäftigt gewesenen Arbeitern unterzeichnetes Schriftstück vor, worin bestimmt wird, daß die Firma einem Stundenlohn von 77  $\frac{1}{2}$ , ein Kost- und Logisgeld von M. 1.50 täglich zahlte, die Rückreise aber nur vergütet, wenn die Arbeiter — was in diesem Falle nicht zutrifft — bis zur Beendigung der Arbeit aushalten. Von einer Bezahlung der Wartezeit und des Feierns wegen schlechten Wetters steht nichts in dem Schriftstück.

Die Kläger haben, wie das leider noch oft geschieht, diesen Arbeitsvertrag unterzeichnet, ohne von seinem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß ihnen ein Wochenverdienst von M. 50 in Aussicht gestellt wurde in der Voraussetzung, daß sie bei dem Stundenlohn von 77  $\frac{1}{2}$  mindestens 65 Stunden in der Woche arbeiten. An solche Arbeitszeiten ist ein Berliner Zimmerer natürlich nicht gewöhnt. Da sich die Kläger durch ihre Unterschrift mit den von der Firma festgesetzten Arbeitsbedingungen einverstanden erklärten, erkannte das Gericht auf Abweisung der Klage. („Vorwärts“ vom 11. Mai 1915.)

### Ueber eine merkwürdige Auslegung einer Tarifvertragsbestimmung schreibt das Arbeiterssekretariat München der „Münchener Post“:

Das Gewerbegericht München genießt in der sozialen Welt im allgemeinen wegen seiner Rechtsprechung großes Ansehen, doch sind auch hier unter dem Gewerbegerichtsrat Sartorius schon einige Male Urteile gefällt worden, die im Widerspruch mit dem sozialen Geist unserer Zeit stehen. Am Beginn dieses Jahres, am 8. Januar 1915 (Proz.-Reg. 1910/14) ist wieder ein Urteil gesprochen worden, über das in den beteiligten Kreisen lebhafteste Klage geführt wurde. Wir tragen hier kurz die Sache vor:

Der Zimmerer B. klagte gegen den Bauunternehmer A. wegen Schadenersatz, weil dieser den Lohn nicht in der tarifmäßig vereinbarten Weise auszahlte und ihm die Invalidenkarte nicht aushändigte. Die Forderung begründete Kläger mit dem Hinweis auf den Tarifvertrag und auf einige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Klage wurde erhoben, weil B. am Samstag seinen Lohn nicht erhielt. Der Polier vertröstete ihn von 6 bis 9  $\frac{1}{2}$  Uhr abends. Da auch da der Lohn noch nicht gezahlt wurde, forderte A. auch für die nachfolgenden Werktage gleichfalls Entschädigung, und zwar auch deshalb, weil ihm die Invalidenkarte nicht ausgehändigt wurde. Die Klage wird kostenfällig abgewiesen. Der schriftlichen Urteilsbegründung entnehmen wir folgendes:

„... Der Entschädigungsanspruch von M. 4,65 für fünf Stunden am Lohnzahlungstag wird von dem Kläger auf Abs. II des § 6 des Tarifs für das Baugewerbe gestützt. Diese Tarifbestimmung kann jedoch im vorliegenden Falle nicht angewendet werden. Abs. II stellt eine Ausnahme von der Regel des Abs. I dar, daß nur die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt wird. Diese Ausnahme ist streng nach dem Wortlaut auszulegen und setzt voraus, daß wirklich eine Lohnzahlung erfolgt ist. Es heißt wörtlich: „Die Lohnzahlung... muß eine halbe Stunde nach Arbeitsluß beendet sein; die überschüssige Wartezeit muß im Stundenlohn vergütet werden.“ Mit dieser Bestimmung sollte nichts anderes bezweckt werden, als die Lohnzahlung besonders bei großer Arbeiterzahl oder bei verschiedenen Arbeitsplätzen desselben Unternehmers auf eine kurze Zeit zusammenzubringen. Hier aber handelt es sich darum, daß der Beklagte wegen Geldmangels überhaupt nicht zahlen konnte. Wenn der Polier des Beklagten den Kläger bis 9  $\frac{1}{2}$  Uhr damit vertröstete, daß der Beklagte vielleicht noch Geld vom Kapitalisten bekomme, so kann dies an der Beurteilung nichts ändern; die Lohnzahlung hat sich nicht verzögert, sie ist überhaupt nicht erfolgt. Wollte man der Auslegung des Klägers folgen, so könnte er die Zeit auch über Samstag hinaus als „Wartezeit“ im Sinne des Abs. II § 6 des Tarifs verlangen.“

Jeder, der die Sachlage genau prüft und den Tarifvertrag kennt, wird sich über dieses Urteil des Gewerbegerichts wundern.

Der § 6 des Tarifs handelt von der Lohnzahlung. Durch den ersten Absatz wird bestimmt, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung findet. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, heißt es: „Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeit gezahlt.“ Dieser Satz hat für die Beurteilung des vorliegenden Falles nicht die geringste Bedeutung.

Die Folgerung, daß ein Anspruch auf die Entschädigung der Wartezeit nur dann besteht, wenn im Anschluß an diese die Lohnzahlung stattfindet, ist höchst sonderbar; denn wir können nicht einsehen, weshalb der, der infolge fortwährenden Verkürens mehrere Stunden wartet und trotzdem keinen Lohn erhält, schlechter behandelt werden soll als der, der nach gebührender Wartezeit endlich seinen Lohn erhält. Das Gewerbegericht hat hier nicht den Tarifvertrag im Einklang mit dem § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgelegt. Dieser Paragraph lautet:

„Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

Ferner scheint das Gewerbegericht den § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gebührend beachtet zu haben, der da lautet:

„Bei Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.“

Hätte das Gewerbegericht diesen Paragraphen herangezogen, so würde es nicht zu den Ausführungen, wie sie sich in seinem Urteil finden, gelangt sein. In der Entscheidung heißt es weiter:

„... Wenn dem Kläger eine Entschädigung über den Samstag hinaus überhaupt zufließt, so könnte sie auf den § 24 Ziff. 4 der Gewerbeordnung gestützt werden. Da der Kläger dies unterlassen hat, erübrigt sich eine richterliche Prüfung nach dieser Richtung.“

Gerade dieser Passus in einem Gewerbegerichtsurteil erscheint uns sehr merkwürdig. Seit wann kann denn ein Kläger bei dem Gewerbegericht nur dann sein Recht finden, wenn er in der Lage ist, seine Forderung mit einem zutreffenden Paragraphen begründen zu können? Maßgebend ist und bleibt doch nur, ob sich die Forderung mit dem bestehenden Recht begründen läßt. Dies festzustellen, ist Sache und Aufgabe des Gerichts.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger zu erkennen gegeben, daß er M. 22,65 als Schadenersatz und auch aus welchen Gründen er sie erhebt. Das Urteil hebt selbst hervor, daß der Kläger, nachdem ihm der Lohn in der vereinbarten Weise ausgezahlt wurde, nicht gewillt war, die Arbeit fortzusetzen. Das Gewerbegericht hätte nun, entsprechend seinem Hinweis auf den § 124 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, den Ansprüchen des Klägers gerecht werden müssen, wenn schließlich auch die Höhe der Forderung noch strittig war. Den Kläger aber nur deshalb abzuweisen, weil er seine Forderung auf andere Paragraphen stützte, die nach Anschauung des Gewerbegerichts nicht zutreffend waren, das läßt sich mit dem sozialen Geist, von dem die Rechtsprechung des Gewerbegerichts getragen sein soll, nicht vereinbaren. Die Art dieses Verfahrens widerspricht ferner der Rechtsprechungspraxis.

### Wie der Mitteldeutsche Arbeitgeberverband seinen Mitgliedern über die wichtigen Fragen Aufklärung gibt, zeigt ein Bericht über seine Jahresversammlung vom 30. März 1915 in Frankfurt a. M. Hierzu wird uns aus Frankfurt geschrieben:

Die „Zeitschrift“ des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes berichtet: „Aus dem folgenden Geschäftsbericht war zu entnehmen, daß die im Jahre 1913 nicht zu Ende geführten Verhandlungen wegen Abschlußes eines neuen Tarifvertrages im Jahre 1914 fortgesetzt wurden. Die neuen Tarifverträge wurden dem Haupttarifamt überhandelt mit dem Antrage, den Abschluß derselben herbeizuführen und die Entscheidung der zweiten Instanz, betreffend Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Ortsverbände des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes, aufzuheben.“

Das ist alles über die Tarifrfrage. Das Haupttarifamt tagte vom 6. bis 10. Juli in München und brachte folgende Entscheidung: „1. Der Antrag des Arbeitgeberverbandes wird zurückgewiesen. 2. Der Antrag des Arbeitgeberverbandes und des Deutschen Bauarbeiterverbandes auf Verhandlung und eventuelle Entscheidung der im Bereich des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes noch strittigen örtlichen Vertragszusätze wird dahin erledigt, daß in örtlichen Verhandlungen, soweit solche nicht bereits stattgefunden haben, unter dem Vorbehalt eines Unparteiischen die Streitpunkte bis zum 31. Juli zu bestimmen und hinsichtlich zu erledigen sind, die freitags bleibenden Punkte durch die zweite Instanz zu Frankfurt a. M. bis zum 20. August endgültig zu entscheiden sind.“ Der Mitteldeutsche setzt sich über dergleichen Entscheidungen kalblütig hinweg und läßt seine Mitglieder in dem Glauben, daß die ganze Angelegenheit noch immer beim Haupttarifamt hängt.

Nun zu dem in Nr. 18 des „Zimmerer“ erschienenen Bericht einige Worte. In dem Schreiben vom 14. April 1915 heißt es unter anderm: „Der Standpunkt der Firma betreffs Tiefbauarbeiten dürfte der Zimmererorganisation bekannt sein; denn schon mehrfach, zuletzt im Jahre 1914, war unser hiesiger Ortsverband gezwungen, diesbezügliche Anträge der Organisation abzulehnen.“

Das stimmt nicht. In unserm Jahresbericht haben wir die Briefe veröffentlicht, die uns in dieser Angelegenheit vom Mitteldeutschen zugestellt sind. Es wird mit keinem Worte von Tiefbauarbeiten gesprochen, sondern nur der Mannheimer Zwischenfall ist schuld, daß nicht verhandelt werden kann. Die alte Mainbrücke wird abgebrochen, die Ausführung ist der Firma Holzmann übertragen. Laut Tarifvertrag muß für Wasserarbeiten ein Zuschlag bezahlt werden; die Höhe haben die Organisationen festzusetzen. Auf unsern Wunsch, eine Sitzung einzuberufen, um die Höhe des Zuschlages festzusetzen, kam folgendes Schreiben:

Auf das gefällige Schreiben vom 15. d. M. erwidern wir, daß die Verhandlungen zur Festsetzung der Mindestzuschläge für Wasserarbeiten auf Grund der Bestimmungen des Vertrages vom 12. Oktober 1911 durch die betreffenden Organisationen seinerzeit ergebnislos verlaufen sind. Demgemäß kann die Festsetzung eines Zuschlages für

**Wasserarbeit durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Fall zu Fall erfolgen.** Trotzdem wären wir nicht abgeneigt, eine Besprechung der beiderseitigen Organisationen über diese Angelegenheit herbeizuführen, wenn der bekannte Mannheimer Zwischenfall seine Erledigung gefunden hätte. Vor Erledigung dieses Zwischenfalles sind wir gemäß Beschlusses der Hauptversammlung des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe "nicht imstande, in Verhandlungen zu treten."

Dies Schreiben ist vom 20. Juli 1914. In der tariflichen Fassung vom 23. Oktober 1911 heißt es wörtlich: "... und sind die Mindestsätze für diese Zuschläge durch die örtlichen Organisationen zu vereinbaren." Was der Mitteldeutsche schreibt, trifft also nicht zu. Durch den Kriegsausbruch konnte dann in der nächsten Zeit nichts unternommen werden. Nach einigen fruchtlosen Versuchen, durch mündliche Unterredungen etwas zu erreichen, haben wir am 8. Oktober den Mitteldeutschen durch ein Schreiben nochmals ersucht, unter den augenblicklichen Verhältnissen mit uns eine Regelung zu treffen. Unterm 28. Oktober kam dann folgende Antwort: "Auf das gefl. Schreiben vom 8. d. M. erwidern wir ergebenst, daß die Firma H. Holzmann & Co. sich bereit erklärt hat, Herrn Eblers in der behaupteten Angelegenheit zu empfangen." Bei der mündlichen Unterredung hat dann Herr Ed. Holzmann erklärt: "Die Arbeiten an der Brücke fallen nicht unter den Vertrag, es sind Tiefbauarbeiten und für diese existiert kein Vertrag. Wenn die Organisation Zwangsmittel anwenden würde, wäre er gezwungen, die organisierten Zimmerer zu entlassen, dann würden Unorganisierte an deren Platz gestellt." Weiter sagte Holzmann: "Wir müssen jetzt viel Geld an die Kriegsfürsorge abführen und sind deshalb auch nicht in der Lage, Zuschläge zu zahlen." Es war also keine Einigung zu erzielen. Die Verhandlung verlief ergebnislos.

Mit dem Mannheimer Zwischenfall verhält es sich folgendermaßen: Im Februar 1914 wurde zwischen den in Betracht kommenden Gauleitern und dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband vereinbart, daß im ganzen Gebiet des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Tarifvertrag in vier Bezirksverhandlungen unter Dach gebracht werden sollte. Die ersten zwei Verhandlungen in Cassel und Mainz verliefen ruhig, wogegen die dritte Verhandlung in Mannheim nicht zu Ende geführt werden konnte. Es handelte sich um die Frage der Zuschläge für auswärtige Arbeiten. Auf die Frage des Kameraden Ege an die Arbeitgeber, wer die Differenz zwischen dem auszuhaltenden Lohn und Tariflohn zahlen sollte, erklärte Büscher: "Das kann die Organisation ja machen." Darauf gab es einen Wortwechsel zwischen Ege und Büscher, womit dann die Verhandlung ihr Ende erreicht hatte. Ege soll Büscher beleidigt haben; wenn diese Beleidigung nicht zurückgenommen wird, wird auch kein Tarif abgeschlossen. Die angefochtene Verhandlung in Frankfurt wurde dann kurzhand abgesagt. Bis heute sind wir in der Tariffrage noch keinen Schritt weitergekommen.

In dem Schreiben vom 14. April d. J., das in Nr. 18 des "Zimmerer" abgedruckt ist, heißt es dann aber weiter: "Bei dieser Gelegenheit dürfte es sich empfehlen, die Zimmererorganisation aufzufordern, sich bei ihrer hiesigen Gauleitung zu erkundigen, ob bei allen Hochbauarbeiten (auch Gefangenenlagern usw.) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Bestimmungen des Schiedspruchs vom 1. Mai 1913, betreffend Höhe der Stundenlöhne, genau beachtet werden, oder von Seiten der Arbeiter und ihrer Organisation versucht wird, höhere Stundenlöhne zu verlangen."

Es könnte hier der Anschein erweckt werden, die Organisation der Zimmerer hätte Lohnforderungen bei den genannten Arbeiten gestellt. Der Mitteldeutsche tut wirklich besser, nicht mit derartigen Verdächtigungen zu kommen. Wir sind in der Lage, Dutzende von Fällen anzuführen, wo Mitglieder des Mitteldeutschen sich um die Zahlung des Tariflohnes gedrückt haben. Die Sache mit den Forderungen verhält sich folgendermaßen: In Worms sollten eine Anzahl Baracken gebaut werden. Um billige Arbeitskräfte zu bekommen, wurden alle Arbeitsnachweise mobil gemacht, um Zimmerer nach Worms zu locken. Es läßt sich nachweisen, daß zusammen auf ein und denselben Tag 100 Zimmerer gesucht wurden, wo wir in Worms selber noch arbeitslose Kameraden hatten. Das aber nur nebenbei. Von den Arbeiten hatten eine Anzahl auswärtige Firmen in Darmstadt, Mainz, Friedberg und in andern Orten Aufträge bekommen. Diese Firmen suchten nun, die Zimmerer aus ihren Orten für Wormser Tariflohn nach Worms zu schicken. Die Arbeiter weigerten sich und es drohten Differenzen zu entstehen. Es wurde dann versucht, den Mitteldeutschen für die Sache zu gewinnen, dabei mußten wir aber erfahren, daß an ein Entgegenkommen nicht zu denken war. Es wurde uns erklärt, daß die Unternehmer das Recht hätten, ihren Leuten Feierabend zu geben, um sie dann auswärts wieder einzustellen.

Das ist der Sachverhalt. Es kann sich danach jeder selber sein Urteil machen über die Tariftreue des Mitteldeutschen.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Chemnitz.** In der am 20. April abgehaltenen Mitgliederversammlung gab der Geschäftsführer die Abrechnung vom ersten Quartal bekannt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde mitgeteilt, daß wieder vier Kameraden ihr Leben auf dem Felde der Ehre lassen mußten, nämlich Spangler, Krugschodt, Curt und Wegner. Außerdem ist der Kamerad Richard Reimann an Herzschlag gestorben. Ihr Andenken wurden in der üblichen Weise geehrt. Aus der Abrechnung ergab sich, daß die Ausgaben in diesem Quartal größer sind als die Einnahmen. Auch hat die Mitgliederzahl wieder tüchtig abgenommen. Dadurch wurden auch viele Kassiererposten frei, die zu besetzen sehr schwer ist, besonders in den Außenbezirken. Da jedenfalls noch mehr Funktionäre eingezogen werden, legte Redner es den Anwesenden ans Herz, daß, wenn Kosten zu besetzen sind, sich jeder zur Verfügung stelle; nur dann können wir unsere Sache hochhalten und vorwärts schreiben. Ein Antrag, dem Kassierer Entlastung zu erteilen, fand einstimmige An-

**nahme.** Zur Einhaltung des Tarifvertrages wurde berichtet, daß die Lohnhöhe am 1. April im Stadtgebiet keine Schwierigkeiten gemacht habe, nur ein Unternehmer hatte vergessen, sie zu bezahlen, da ihn aber die dort arbeitenden Kameraden mehrmals daran erinnerten, bezahlte er sie auch. Etwas anders sieht es in den ländlichen Bezirken aus, wo teilweise statt einer Lohnhöhe eine Kürzung eingetreten ist, an der die Kameraden, soweit sie organisiert sind, selber mit Schuld tragen. Aber es müßte auch der Arbeitgeberbund mit auf seine Mitglieder einwirken, daß sie den Tarif einhalten; geschieht das nicht, dann müssen diese Mitglieder durch uns daran erinnert werden. In "Verschiedenes" wurde angefragt, ob im Kartell etwas über den 1. Mai besprochen worden sei. Die Antwort lautete, daß das bis jetzt nicht der Fall sei. Wir müßten abwarten, was in dem Parteiorgan hierzu geschrieben werde, danach würden auch wir handeln. Weiter gab der Geschäftsführer bekannt, daß jetzt mit dem Kleinwohnungsbau der Baugenossenschaft begonnen werde. Die Arbeiten sind bereits vergeben. Es dürfen nur organisierte Leute beschäftigt werden; Genossenschaftsmitglieder sind in erster Linie zu bevorzugen. Die Kameraden wurden aufgefordert, soweit sie noch nicht Mitglieder sind, jetzt in die Baugenossenschaft einzutreten.

**Wlogau.** Am 12. Mai fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die ziemlich gut besucht war. Auf der Tagesordnung stand: 1. Vortrag des Kameraden Schmidt-Breslau, 2. Verhandlungsangelegenheiten. 3. Kartellbericht. Kamerad Schmidt sprach über das Thema: "Unser Verband während der Kriegszeit und die Unterstützungseinrichtungen." In einem einstündigen Referat entlegte er sich seiner Aufgabe. Redner appellierte zum Schluß an die Versammlung, jeder Kamerad möge in dieser ersten Zeit doppelt seine volle Pflicht und Schuldigkeit gegenüber der Gesamtheit tun; das seien wir unserm Verband und unsern im Felde kämpfenden Kameraden schuldig. Er erzielte für seinen interessanten Vortrag reichen Beifall. In der Diskussion trat Kamerad Grandle dem Vortrag bei und ermahnte die Versammlung, die Worte des Referenten zu beherzigen und danach zu handeln, damit wir erhalten, was unsere im Felde stehenden Kameraden mit uns erungen haben. Unter "Verhandlungsangelegenheiten" gab der Kassierer bekannt, daß Verbandsausschuß und Zentralvorstand den Familien der zum Militär eingezogenen Mitglieder eine dritte Unterstützung bewilligt hätten. Die Auszahlung dieser Unterstützung solle am 15. Mai beginnen und spätestens am 1. Juni beendet sein. Der Kassierer forderte die Kameraden auf, besser auf dem Posten zu sein und dafür zu sorgen, daß jeder Kamerad, der zugereist ist und Arbeit erhalten hat, auch seine Pflichten gegenüber der Zehntstelle erfüllt und es nicht so mache wie die Zimmerer aus der Suhrauer Gegend, die hier arbeiten und sich um die örtlichen Verhältnisse gar nicht kümmern. Kamerad Schmidt erluchte ebenfalls, derartige Mißstände am Orte nicht einreißeln zu lassen. Im dritten Punkt wurde von dem Delegierten Grandle der Kartellbericht erstattet und darauf hingewiesen, daß die Kriegsarbeitersgemeinschaft für das Baugewerbe wieder zerfallen sei, weil die Arbeitgeber wenig Entgegenkommen gezeigt hätten. Nachdem noch einige andere Sachen zur Sprache gebracht waren, trat Schluß der Versammlung ein.

**Sterbetafel.**

**Offen a. d. N.** Am 6. Mai starb unser Mitglied August Steinmey im Alter von 34 Jahren.

**Baugewerbliches.**

**Der baugewerbliche Arbeitsmarkt im März 1915** wird im "Reichsarbeitsblatt" wie folgt beschrieben:

Nach den Verbandsberichten, die für das Reichsarbeitsblatt eingegangen sind, war in einzelnen Gegenden des Ostens für die Militärverwaltung ausreichend zu tun. In Mitteldeutschland ist im allgemeinen noch keine Besserung eingetreten; abgesehen von einigen Arbeiten für die Heeresverwaltung war die Beschäftigung, wie berichtet wird, gering.

Der "Baumaterialien-Markt", Zentralorgan für den gesamten Baumarkt, Leipzig, schreibt: "Die schon so lange erhoffte Belebung der Bautätigkeit ist im Verichtsabschnitte nur erst vereinzelt eingetreten. Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden blieben zwar weiter bemüht, dem Baugewerbe nach Möglichkeit Beschäftigung zu geben, aber die Errichtung industrieller Anlagen konnte im Verichtsmonat noch ebenso wie der Bau von Wohnhäusern. Industrielle und Private verhielten sich noch immer abwartend. Sicher wirkten dabei in erheblichem Maße die großen Schwierigkeiten mit, die sich bezüglich der Geldbeschaffung für Bauzwecke allenthalben zeigen. Wenn nicht alle Zeichen trügen, steht aber wohl eine mäßige Belebung der Bautätigkeit bevor. Alljährlich setzt in den Monaten März/April die Bautätigkeit mit größerer Lebhaftigkeit ein. Leider war bisher das Wetter zum Bauen noch wenig günstig. Sobald aber einige Tage gutes Wetter anhält, war hier von sofort eine günstige Rückwirkung auf dem Baumarkte zu verspüren. Erfreulicherweise wird auch aus mehreren Bezirken berichtet, daß man der Gestaltung der Dinge auf dem Baumarkte neuerdings größeres Interesse entgegenbringe und daß die Behörden, namentlich die kommunalen, bestrebt seien, durch Vergabe der erforderlichen Geldmittel die private Bautätigkeit zu heben. So haben beispielsweise die städtischen Kollegien zu Leipzig beschlossen, diejenigen Bauherren geldlich zu unterstützen, die trotz des Krieges gebaut haben oder jetzt bauen wollen, und in Nürnberg stimmte das Gemeindefollegium einem Antrag auf Flüssigmachung von 200.000 zur Gewährung von Darlehen an solche unterstützungsbedürftige Hausbesitzer zu, die bauliche Veränderungen beabsichtigen oder schon in Auftrag gegeben haben. Die Kriegskreditbank in Nürnberg hat sich bereit erklärt, den erwähnten Betrag vorläufig vorzuschießen. Wäre es nicht auch in andern Städten möglich, in ähnlicher Weise für bauliche Zwecke Geldmittel zu beschaffen? Jedenfalls würden sich vor allem die Kriegskreditbanken den Dank weitester Kreise des Baugewerbes und der Bauforschungsindustrie sichern, wenn sie sich entschließen, ihre reichen Mittel dem soliden Baumarkte nicht mehr wie bisher ganz zu verschließen, sondern in annehmbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Die Dresdner Kriegskreditbank hat damit bereits den Anfang gemacht, und es ist nur zu hoffen, daß ihrem Beispiel recht viele gleiche oder ähnliche Institute folgen."

Nach den Monatsberichten der "Tonindustrie-Zeitung" hielt im allgemeinen auch im März die winterliche Geschäftstillde noch weiter an. Immerhin konnte aber schon an verschiedenen Orten Mittel- und Norddeutschlands, wie in Bremen, Wilhelmshafen, Stettin, Sommerfeld (N.-L.), Wittenberg (Bez. Halle) und Hameln, eine mehr oder weniger befriedigende Bautätigkeit bezeichnet werden. Private und Unternehmerrbauten wurden allerdings auch dort nach wie vor nicht errichtet, wohl aber öffentliche und Fabrikbauten. Geringfügiges Leben zeigte der Baumarkt auch in einzelnen Orten der übrigen Teile Deutschlands, so in Süddeutschland, besonders in Stuttgart, Augsburg, Kottbus, B. und Nürnberg, in Westdeutschland, in Dortmund, Grefeld, Köln a. Rh. und Cassel, in Ostdeutschland, in Marienburg und Neuteich. Im übrigen herrschte besonders in Elsaß-Lothringen, der Rheinprovinz, Hessen, dem Königreich Sachsen, Thüringen, der Provinz Sachsen, Posen und Schlesien Stille. Wenn auch in Ostpreußen und Elsaß-Lothringen mit dem Wiederaufbau der zerstörten Landesteile sicher auf eine Belebung der Bautätigkeit gerechnet werden kann, so darf doch der Einfluß namentlich des Wiederaufbaues Ostpreußens nicht überschätzt werden.

191 Betriebskrankenassen hatten am 1. April 61172 männliche und 1838 weibliche Mitglieder abzüglich der Arbeitsunfähigen. Im Vergleich zum Anfang des vorhergehenden Monats war eine Zunahme um 250 vom Hundert der männlichen Mitglieder und um 31,00 v. G. der weiblichen Beschäftigten eingetreten.

24 Ortskrankenassen der Bauberufe wiesen am 1. April einen Mitgliederbestand von 21690 männlichen und 5395 weiblichen Versicherungspflichtigen abzüglich der Kranken auf. Dem Anfang des Vormonats gegenüber hat eine Zunahme der männlichen Beschäftigten um 1,85 v. G. und der weiblichen um 11,17 v. G. der Mitglieder stattgefunden.

Von den 81 berichtenden Jünglingskrankenassen der Bauberufe wurde über 24882 männliche und 598 weibliche versicherungspflichtige Mitglieder abzüglich der arbeitsunfähigen Kranken berichtet. Dem Vormonat gegenüber war die männliche Beschäftigung um 10,87 v. G. der Mitglieder und die weibliche Beschäftigung um 6,79 v. G. höher.

Die Sägewerke hatten im ersten Vierteljahr 1915 teils genügend, teils nicht ausreichend zu tun. Im letzten Monat ist die Beschäftigung teilweise zurückgegangen, und zwar infolge Nachlassens der Heeresaufträge. Im einzelnen wird jedoch verschiedentlich für den März eine Steigerung des befriedigenden Geschäftsganges festgestellt und auf erhöhte Kriegsaufträge zurückgeführt. Verschiedentlich wird auch angegeben, daß Ueberbeschäftigung infolge der Heeresaufträge erforderlich war.

Die Zementindustrie hatte zum Teil etwas günstigeren Absatz zu verzeichnen, da sich, wie hervorgehoben wird, die Bautätigkeit verschiedentlich etwas belebte.

In den Ziegeleien ist die Lage im allgemeinen unverändert; vereinzelt wird ein geringer Mehrverbrauch verzeichnet.

Die Werksteinindustrie, die sich mit der Herstellung von Steinmeharbeiten für Hochbau befaßt, hat für Kalksteinarbeiten genügend zu tun, während der Geschäftsgang in der Sandsteinindustrie nach wie vor als genügend nicht bezeichnet werden kann. Lohnhöhungen haben im allgemeinen nicht stattgefunden, nur im Bezirk Berlin findet am 1. April wieder eine durch den letzten Tarifabschluß im Frühjahr 1914 für diesen Tarif festgesetzte Lohnhöhung statt.

**Für die Belebung der Bauindustrie** setzt sich der Jnnungsausschuß in Wiesbaden ein. Er will zur Unterstützung der Kriegsarbeitersgemeinschaft eine Eingabe an das Ministerium richten, in der er die sofortige Inangriffnahme der schon seit längerer Zeit beschlossenen staatlichen Neubauten in Wiesbaden, besonders des Regierungsgebäudes und des Gymnasiums, ersucht wird.

**Gegen die Belebung der Privatbautätigkeit** ist die Dresdner Terraingesellschaft, sie führt in einem Streit mit der Dresdner Arbeitsgemeinschaft unter anderem folgendes aus: "Wenn auch frühere Kriege lehren, daß nach dem Friedensschluß die Eheschließungen zahlreicher waren als vorher, so dürfte das, wie so manches andere, auch bei diesem Kriege nicht zutreffen; denn kein Krieg hat wohl jemals so viel Opfer an Menschen erfordert als dieser. Der wesentlichste Punkt, weswegen von einer Angriffsnahme von Neubauten entschieden abgesehen werden muß, ist der, daß es zurzeit und aller Voraussicht nach auch später unmöglich ist, erste Hypotheken zu beschaffen. Weder irgendeine Hypothekenbank noch die Reichsversicherungsanstalt, die hierzu am ehesten in der Lage wäre, gewähren seit Ausbruch des Krieges in Dresden erste Hypotheken. Es bleibt den Unternehmern, die Neubauten begonnen haben, nichts anderes übrig, als das teure Baugeld mit Verzinsung von 8 bis 9 pZt. inklusive aller Spesen unabgelöst zu behalten, was wiederum die Rentabilität des Unternehmens unmöglich macht. In letzter Zeit, vor Ausschreibung der zweiten Kriegsanleihe, sind einige kleinere erste Hypotheken von Privaten abgeschlossen worden, jedoch zu verhältnismäßig hohen Provisionshöhen, so daß es wirklich keinem soliden Unternehmer zu empfehlen ist, in jetziger Zeit mit einem Wohnungsneubau zu beginnen; denn was er auch immer an dem Haus verdienen mag, müßte er für Provisionen und Entsprechungen bei Beschaffung der ersten Hypothek opfern, wenn es ihm ausnahmsweise gelänge, eine solche überhaupt zu beschaffen. Wenn wir auch annehmen, daß die Mietunterbietungen von M 100 bis M 150 bei einer Wohnung von nominal M 800 nach dem Kriege ausfallen werden, so sind doch eine Menge Wohnungen leer geworden, da sehr viele Hausstände durch den Tod des Familienoberhauptes zerstört wurden. So sehr es im Interesse des ganzen Baugewerbes zu wünschen wäre, wenn eine solide Belebung des Baumarktes baldmöglichst einträte, denn viele Existenzen stehen auf dem Spiele, so kann andererseits eine solche nicht eher erwartet werden, bevor nicht größere Institute erste Hypotheken zu normalen Zins- und Provi-

sionsfähigen ausbleiben. Als eines der größten Geldinstitute für diese Sache käme die Reichsversicherungsanstalt in Frage; dieselbe hat schon vor dem Kriege die Reichshauptstadt mit ihren Vereicherungen vorgezogen, während des Krieges Versicherungen aber abgelehnt. Gerade die Reichsversicherungsanstalt dürfte geeignet sein, zu normalem Zinsfuß bei geringer Provision der großen Not des Bauwaches ein Ende zu machen.

So lang, so gut, für das Terraingeschäft nämlich; wenn recht billiges Hypothekengeld beschafft wird, dann steigen die Grundstückspreise und der Profit der Terraingesellschaften!

**Der Schutzverein der Berliner Bauinteressenten** schreibt in seinem Jahresbericht 1914 über die allgemeine Lage: Das Kriegsjahr 1914, das schwerste für das gesamte deutsche Erwerbsleben seit Bestehen des Reiches, war nicht zum mindesten für das Groß-Berliner Bauwesen ein Jahr ernster Sorgen und Befürchtungen. Eine große Anzahl anderer Erwerbszweige blickte bei Beginn des Krieges auf einen, wenn auch teilweise etwas zurückliegenden wirtschaftlichen Aufschwung zurück. Das Baugewerbe dahingegen lag schon Jahre vor Beginn der kriegerischen Verwickelungen da-nieder und war somit der Wucht der außerordentlichen Verhältnisse am widerstandsfähigsten ausgesetzt. Ueber die Ursache des fortgesetzten Niederganges auf dem Baumarke vor dem Kriege ist schon viel gesprochen und geschrieben worden, daß sich ein näheres Eingehen hier erübrigt; es genügt, kurz auf die herrschende Geldknappheit, auf die steuerliche Heberlastung, auf die für die Kapitalistenkreise ungerechte und dadurch abschreckende Gesetzgebung im Hypothekenwesen, auf die Tätigkeit unlauterer Bauunternehmer und vieles andere zu verweisen, was zur Lahmlegung der Bautätigkeit, insbesondere der spekulativen Bautätigkeit, beitrug. Der Beginn des Krieges hat selbstverständlich diese unglückliche Lage des Baumarcktes noch verschlimmert. Die oft gerühmte Anpassungsfähigkeit an die neuen Kriegsaufgaben, die vielen Erwerbszweigen ein unter Umständen sogar recht einträgliches Weiterarbeiten ermöglichte, konnte für den Baumarck keine Bedeutung gewinnen, da eine solche „Anpassung“ für ihn der Natur der Sache nach fast vollkommen ausgeschlossen ist. Eine leichte Belebung des Baugeschäftes trat höchstens durch die Vergabung staatlicher und kommunaler Notstands- und anderer Bauten ein; selbstverständlich war die Zahl dieser Bauten aber nicht eine derartige, um eine allgemeine Besserung herbeizuführen. Auch die von den Banken leihbar gemachte Geldflüssigkeit konnte den Baumarck nicht günstig beeinflussen; einmal lag nur eine Geldflüssigkeit und nicht eine Kapitalflüssigkeit vor, das heißt es war zwar Geld vorhanden, aber nicht Geld für dauernde Anlagen; zum anderen waren die Ansprüche, die das Reich mit seinen Anleihen stellte, derartig hohe, daß alles andere zurücktreten mußte. An Baugeld war infolgedessen nicht zu denken, im Gegenteil, bereits bewilligtes Baugeld wurde häufig unter Benutzung der Kriegsklausel zurückgerufen. Die Bautätigkeit ruhte und wird ruhen, bis der Krieg zu Ende ist; vorher ist an eine nennenswerte Belebung nicht zu denken.

Wie sich der Baumarck nach Beendigung des Krieges gestalten wird, ist eine Frage, die heute überhaupt nicht beantwortet werden kann. Sind, was wir alle zuversichtlich annehmen dürfen, unsere Truppen siegreich zurückgekehrt und haben wir einen Friedensschluß, der einen dauernden Frieden gewährleistet, so wird sicherlich unser Wirtschaftsleben einen Aufschwung erfahren. In welchen Grenzen sich aber allerdings dieser Aufschwung halten wird, wann er eintreten wird, wie die Verhältnisse im einzelnen sich gestalten werden, von welcher Dauer der Aufschwung sein wird, darüber und über manches andere auch nur eine Vermutung auszusprechen, würde verflucht sein. Nur das läßt sich wohl schon heute sagen, daß der erhoffte Aufschwung bestimmt einmal — und zwar in absehbarer Zeit — kommen muß und daß der Baumarck sein gutes Teil daran haben wird. Die bezüglich des letzteren Punktes häufig erhobenen Bedenken, nach dem Kriege werde infolge der großen Menschenerluste ein Wohnungsüberfluß vorliegen, und außerdem sei zu erwarten, daß die Unternehmungslust sich anderen Erwerbsgebieten als gerade dem Baumarck zuwenden werde, sind nicht zu teilen. Tritt der wirtschaftliche Aufschwung ein, dann werden viele Arbeitskräfte verlangt und auch vorhanden sein; damit wird sich aber notwendigerweise ein gehobenes Wohnungsbedürfnis einstellen, das seinerseits wieder der Unternehmungslust Veranlassung geben wird, sich auf dem Baumarck zu betätigen. Zweifelhafter ist schon, ob nicht nach dem Kriege infolge der hohen, gut verzinslichen Kriegsanleihen der Kapitalmarkt beengt und Geld teuer sein wird. Auch diese Befürchtung ist, wenigstens zum Teil, zu zerstreuen. Zunächst wird sich vielleicht der Zinsfuß für Kapitalanlagen nach Maßgabe des Zinsfußes für die Kriegsanleihen auf 5 pZt. halten; wenn aber der Kurs der Kriegsanleihen erst gestiegen ist und somit der große Anreiz für ihren Erwerb schwindet, und wenn ferner der für den Anfang der steigenden Konjunktur zu erwartende stürmische Beläftigungsdruck auf allen Gebieten einer besonneneren Auffassung Platz gemacht haben wird, dann wird sich die Geldflüssigkeit heben und der Zinsfuß bescheidener werden. Alles in allem kann man also wohl mit Vertrauen in die Zukunft sehen; selbstverständlich muß jedoch zielbewußte Arbeit sehr scharf von unbegründetem vor-schnellem Bagemut geschieden werden.

**Ueber die Bautätigkeit in Posen** schreibt die dortige bürgerliche Presse: Die meisten Baugeschäfte in der Provinz Posen sind zurzeit fast ohne Aufträge; zudem hat auch für die Arbeitnehmer nach Beendigung der Befestigungsarbeiten die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe aufgehört, so daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Maurergesellen und Bauhilfsarbeitern zurzeit arbeitslos, zum Teil als ungelehrte Arbeiter in einem andern Berufe tätig sind. Es ist eine alte Tatsache, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Stadt von der Lebhaftigkeit auf dem Baumarke stark beeinflusst werden. Fern von den Grenzen der Provinz Posen ist der Feind zurückgedrängt, so daß alle diejenigen, die Bauarbeiten ausführen lassen wollen, sie jetzt getrost vornehmen lassen können. Neubauten, Umbauten und Reparaturarbeiten ver-gebe man also baldigt!

In Anbetracht dieser Kundgebung macht die nachfolgende Notiz einen merkwürdigen Eindruck, die gleichzeitig ihre Reize durch die bürgerliche Presse macht: „Ein Mangel an Lehr-

lingen hat sich seit einigen Jahren im Maurer- und Zimmergewerbe zu Posen bemerkbar gemacht, obwohl die Bauhandwerker zu den bestbezahlten Handwerkern gehören. Allgemein nimmt man an, daß gerade auf dem Baumarke nach Beendigung des Krieges eine lebhafte Tätigkeit entfaltet werden wird, so daß lohnende Beschäftigung reichlich vorhanden sein wird. Die schulentlassenen Knaben sollten daher zur Erlernung eines Handwerks angehalten werden; oft besteht der augenblickliche Mehrverdienst als Arbeiter, Laufbursche usw., aber später kommt das Einsinken, wenn der frühere Schulkamerad dann als tüchtiger Handwerksgehilfe wöchentlich einen bedeutend höheren Verdienst mit nach Hause bringt. Die Junng „Posener Bauhütte“, Viktoriastr. 23, weist gern freie Lehrstellen nach; es ist noch zu erwähnen, daß kürzlich die Löhne für Maurer- und Zimmerlehrlinge erhöht worden sind.“

**Mangel an Bauarbeit und gleichzeitig Mangel an Lehr-lingen, das sind sicherlich eigenartige Verhältnisse.**

**Behördliche Berücksichtigung der gegenwärtig sehr erheblich gesteigerten Herstellungskosten.** Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat, wie die „Baumwelt“ in ihrer Nr. 10 berichtet, auf eine Eingabe des Bundes deutscher Zimmermeister E. W. in Cassel folgende Antwort erteilt: „Ich habe die mir unterstellten Behörden angewiesen, Ihrem Antrag, die bereits bewilligten oder noch in Angriff zu nehmenden Bauarbeiten mit tüchtiger Beschleunigung zu vergeben und bei der Veranschlagung der Arbeiten die gegenwärtig sehr erheblich gesteigerten Herstellungskosten zu berücksichtigen, zu entsprechen, soweit es im Rahmen der bereit-stehenden Geldmittel und nach den örtlichen Verhältnissen möglich und geboten ist. Die Annahme unlauterer Schleuderangebote ist schon nach den „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergabung von Leistungen und Lieferungen“, ausgeschlossen. Außerdem sind die Behörden noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zuschlag nur auf in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung gewährleistendes Gebot erteilt werden darf. Gleiche Gesichtspunkte sind für die Ermittlung der drei Mindestfordernden unter den Bewerbern maßgebend, von denen bestimmungs-gemäß derjenige auszuwählen ist, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.“

**Kriegsarbeitgemeinschaft für das Baugewerbe.**  
Geschäftsstelle des Zentralausschusses:  
Berlin SW 11, Bernburger Straße 21.

**2. Nachtrag zu den „Mitteilungen“ vom 27. März 1915.**  
Im Monat April dieses Jahres sind noch folgende Antworten von Ministerien deutscher Bundesstaaten auf die Eingaben, betreffend Unterstützung unserer Bestrebungen, eingegangen:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen vom 19. April 1915. — F. M. B. 3589 —: Auf die Eingabe an Großherzogliches Staatsministerium vom 1. März dieses Jahres geben wir Ihnen von der aus der Anlage ersichtlichen Anweisung an die uns unterstellten Behörden Kenntnis.

**Anlage.**  
An sämtliche unterstellten Behörden, einschließlich der Großherzoglichen Kreisbauinspektoren.

Um vermehrte Arbeitsgelegenheit im Kriege zu schaffen, haben die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes eine Kriegsarbeitgemeinschaft für das Deutsche Reich mit einer Anzahl Bezirks- und Ortsausschüssen gebildet.

Der Bezirksausschuß für das Großherzogtum Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt a. M.; ferner bestehen in den größeren und mittleren Städten Ortsausschüsse, so in Darmstadt, Mainz, Offenbach, Friedberg u. s. f.

In den hierüber vorliegenden Eingaben werden neben der Bitte um Beschleunigung genehmigter oder geplanter Bauausführungen verschiedene Wünsche hinsichtlich des Verfahrens bei demnächstigen Arbeitsvergebungen vorgebracht. Es handelt sich namentlich um Heranziehung des einheimischen, leistungsfähigen Gewerbes und seiner Ortsverbände, um Ausschluß von Schleuderangeboten, gründliche Veranschlagung auch im Hinblick auf die zurzeit erhöhten Herstellungskosten und auf die Arbeiterzuschläge, um die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der tariflichen und ortsblichen Arbeitsbedingungen sowie um gleichmäßige Verteilung der Arbeiten.

Diesen Gesichtspunkten ist zwar in dem Verbindungsberlauf von 1893 und seinen Ausführungs-Vorschriften schon Rechnung getragen. Bei der gegenwärtigen schwierigen Geschäftslage erscheint es uns jedoch angebracht, Ihr Augenmerk besonders darauf hinzuweisen und Ihnen zu empfehlen, bei Vergabung der Bauarbeiten und Lieferungen alle zur Erhaltung des ortsanfässigen und leistungsfähigen Handwerks getroffenen Anordnungen einzuhalten und gegebenenfalls hier-bei auch mit den bestehenden handwerklichen Einrichtungen (Ortsausschüssen u. s. f.) in geeigneter Benehmen zu treten.

Fürstlich Lippsches Staatsministerium vom 19. April 1915 — 1280 a —: Der Kriegsarbeitgemeinschaft erwidert das Staatsministerium, daß den in der Eingabe vom 31. Oktober v. J. ausgesprochenen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Innern vom 25. April 1915 — 143b 119 —: Ihre Eingabe vom 31. Oktober 1914, die eine ausdrückliche Beschleunigung nicht erbat, vielmehr als allgemeine Anregung zu betrachten war, wurde mit den übrigen Eingaben von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen des Baugewerbes eingehend gewürdigt und blieb bei den Maßnahmen der Staatsregierung nicht unberücksichtigt. Die Ziele der Bestrebungen der Staatsregierung wollen Sie aus der in Abdruck beiliegenden Entschliessung von heute an den Bezirksauschüssen der Kriegsarbeitgemeinschaft für die Pfalz ersehen.

**Anlage:**  
An den Bezirksausschuß der Kriegsarbeitgemeinschaft der Pfalz.

Von der Bildung der Kriegsarbeitgemeinschaften des Baugewerbes und ihrer bisherigen verdienstlichen Wirksamkeit hat die Staatsregierung mit Genugtuung Kenntnis genommen. Die Verbände, die sich in solcher Weise zu ein-

trächtiger Förderung und Schonung der gegenseitigen Interessen und zur Erhaltung des Tariffriedens verbunden, haben sich damit nicht gering zu schätzende Verdienste auch um das Vaterland erworben.

Zu den einzelnen Darlegungen des pfälzischen Bezirksauschusses der Kriegsarbeitgemeinschaft bemerke ich im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien:

Der Bitte, daß die durch den Haushaltsplan genehmigten öffentlichen Bauten mit Beschleunigung ausgeführt, dann, daß weitere Mittel bereitgestellt werden, endlich, daß auch für Bauarbeiten nach dem Kriege Vorkehrungen getroffen werden, ist, soweit der Staat selbst als Auftraggeber in Betracht kommt, bereits in weitem Umfange Rechnung getragen. Die Staatsregierung hat sich wie bekannt entschlossen, die im Finanzgesetz bewilligten Mittel für Neubauten und Bauunterhaltungsarbeiten so schnell als möglich zu verwenden, dann bei weiteren unbestreitbaren sachlichen Bedürfnis auch über den Rahmen des Finanzgesetzes hinaus solche Hoch- und Tiefbauten, für welche die grundsätzliche Zustimmung des Landtags durch Bewilligung von Teilbeträgen bereits zum Ausdruck gekommen ist, zu fördern und dringliche Bauunterhaltungsarbeiten auszuführen. Einlich sind die Behörden bereits damit beschäftigt, weitere Bauarbeiten für den Fall eines weiteren unumgänglich notwendigen Bedarfes, sei es im Kriege, sei es alsbald nach dessen Ende, vorzubereiten.

Auch auf die Bautätigkeit der Kreise, Distrikte, Gemeinden, Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden hat die Staatsregierung nach Möglichkeit fördernd einzuwirken gesucht. Sie hat in wiederholten Ausschreiben und Besprechungen darauf hingewiesen, wie wichtig der ungeführte Fortgang unserer Volkswirtschaft und damit die Fortführung der in Angriff oder in Aussicht genommenen Arbeiten und Aufträge ist. Sie hat sich weiter um die Beschaffung billigen Kredits bemüht und hierzu die Landesversicherungsanstalten veranlaßt, Gemeinden für öffentliche Arbeiten, die größerer Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken geeignet sind, billige Darlehen zu dem Zinsfuß, wie er vor dem Kriege bestand, in sehr beträchtlichen Beträgen vorzuleihen; des weiteren übernimmt die Kgl. Versicherungs-kammer auf Veranlassung der Staatsregierung Rentenscheine der Landeskultur-Rentenanstalt unter billigen Bedingungen zugunsten der Gemeinden, die zu neu auszuführenden Kleinwohnungsbauten für sich selbst oder für Genossenschaften Landeskultur-Rentendarlehen aufnehmen.

Auf dem Gebiete der Vergabung geben wohl schon die bestehenden Vorschriften genügend Handhaben, Mißstände auszuheilen. Der öffentliche Wettbewerb aber kann um einer dem Arbeitsmarkt angemessenen Preisbildung willen und wegen gleichmäßiger Behandlung der Arbeitslosen nicht ausgeschlossen werden. Schleuderangebote werden bei Vergabungen nicht berücksichtigt. Die Kriegsarbeitgemeinschaft kann sich verdient machen, wenn sie mit den Behörden vertrauensvolles Zusammenwirken pflegt und diesen ihre Wahrnehmungen über Auswüchse des Verdingungswesens richthilflos mitteilt. Der weitere Ausbau der Vergabungs-vorschriften ist in Behandlung.

Im übrigen nimmt die staatliche und auch die gesamte öffentliche Bautätigkeit nur einen verhältnismäßig bescheidenen Raum im Rahmen der gesamten Bautätigkeit ein; nachhaltige umfassende Hilfe für das Baugewerbe ist daher nur vom Wiedereintreten stärkerer privater Bautätigkeit zu erwarten. Die Frage, wie diese staatlich gefördert werden kann, bildet den Gegenstand meiner besonderen Sorge.

gez. Dr. Frhr. v. Soden.

**Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.**

**sk. Unfall beim Hobeln auf der Hobelmaschine.**  
Urteil des Reichsgerichts vom 2. März 1915. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) Wer einen Vertrag eingeht, zum Beispiel einem andern seine Hobelmaschine vermietet, hat die Verpflichtung, bei Erfüllung des Vertrages mit der erforderlichen Sorgfalt und Sachkunde vorzugehen. Er hat alles zu vermeiden, was den andern Vertragsteil schädigen könnte, er hat also die Hobelmaschine in einer der Verkehrsauffassung entsprechenden Beschaffenheit zu liefern, sie insbesondere mit den durch die Unfallverhütungs-vorschriften der Berufs-genossenschaften vorgeschriebenen Schutzmitteln zur Verfügung zu stellen. Tut er das nicht, wird er schuldig und ist zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung verpflichtet, er müßte sich denn gerade bei seiner nachlässigen Handlungsweise in Übereinstimmung mit dem andern befinden haben, die zum Beispiel darin gipfelte, die Anbringung eines Schutzmittels an der Hobelmaschine wegzulassen. Für den Richter ist in all solchen Fällen jedenfalls die eingehendste Prüfung des Tatbestandes geboten.

Der selbständige Tischlermeister E. hatte mit dem Stellmachermeister P. eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß er eigenes Holz in der Werkstatt des P. auf dessen Hobelmaschine gegen Entgelt hobeln dürfe. Bei solchem Hobeln war er eines Tages nun mit der linken Hand in die Messer der Maschine gekommen und hatte sich dabei zwei Finger verstimmt. Er verklagte den P., den er für den Unfall verantwortlich machte, auf Schadens-ersatz; seine Klage wurde vom Landgericht zur Gänze, vom Oberlandesgericht Moskau vollständig abgewiesen. Das Reichsgericht hat jedoch das vor-Instanzliche Urteil wieder aufgehoben. Der dritte Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte aus:

Der Kläger macht den Beklagten für die Folgen seines Unfalles deshalb verantwortlich, weil dieser ihm seine Hobelmaschine ohne die durch die Unfallverhütungs-vorschriften der Berufs-genossenschaft vorgeschriebene Schutzvorrichtung zur Benutzung überlassen habe. Daß im Falle der Anbringung dieser Schutzvorrichtung der Unfall verhindert worden wäre, ist vom Berufungsgericht bedenkenfrei angenommen worden. Das Berufungsgericht hat nun ein Verschulden des Beklagten deshalb verneint, weil der Beklagte, der selbst bei seiner eigenen Arbeit das die Reichheit derselben hindernde Schuttmittel stets weggelassen habe, habe annehmen dürfen, daß auch der Kläger mit der Weglassung desselben einverstanden gewesen sei, wie dies ja auch tatsächlich bei der wiederholten früheren Benutzung der Maschine durch den Kläger geschehen sei. Diese Annahme ist nicht frei von rechtlichen Bedenken. Es ist nicht festzustellen, daß der Kläger die Unfallverhütungs-vorschriften und das Vorhandensein des Schuttmittels kannte. Ins-

besondere ist die bestrittene Behauptung des Beklagten nicht für erwiesen erachtet worden, daß die Parteien bei der erstmaligen Benützung der Maschine über die Verwendung des Schutzmittels gesprochen und daß der Kläger sie für unnötig erklärt habe. Ohne weiteres war jedoch der Beklagte, wenn er mit der ihm obliegenden Sorgfalt handeln wollte, nicht zu der Annahme befugt, daß der Kläger auf das Schutzmittel keinen Wert lege und mit dessen Weglassung einverstanden sei. Der Kläger durfte darauf vertrauen, daß der Beklagte als Eigentümer und fachverständiger Kenner ihm die Maschine in einem fehlergemäßen Zustand überlasse, und der Beklagte mußte sich, sofern nicht eine gegenteilige Meinungsäußerung des Klägers vorlag, sagen, daß der Kläger die Maschine in solchem Zustand wünsche. Die Verneinung des Verschuldens ist daher, wie die Revision mit Recht rügt, nicht zureichend begründet. Zur Ententscheidung über die Verschuldensfrage ist die Sache insbesondere deshalb nicht geeignet, weil nicht feststeht, ob der Kläger vor dem Unfall die Schutzvorrichtungen kannte und sich mit der Weglassung des Schutzmittels einverstanden erklärt habe. Darüber, ob der Kläger ein mitwirkendes Verschulden treffe, hat sich das Berufungsgericht bisher nicht ausgesprochen. Es kommt insbesondere in Betracht, ob dem Kläger, wie der Beklagte behauptet hat, ein leichtfertiges Verhalten bei Ausübung der Arbeit zur Last fällt. Sonach war das Urteil aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (Urteil vom 13. März d. J. des Streitengegenstandes in der Revisionsinstanz *M* 6700 bis *M* 8200.)

**Witterungseinflüsse als Betriebsunfall.** Eine für die im Freien beschäftigten Arbeiter, wie Dachbeder, Klempner, Monteur, Bauarbeiter, Fuhrleute, Pfisterer und Zimmerer, sehr bedeutungsvolle Entscheidung fällt am 15. März dieses Jahres das Reichsversicherungsamt. Es handelte sich um die Frage, ob eine durch Arbeiten im Regenwetter verursachte Erkältung als Betriebsunfall anzuerkennen ist oder nicht. Weil starke und im Beruf gewohnte Erkältungen nicht gerade selten ernsthafte Folgen haben — es bleibt nicht immer bei einem „kleinen Pisp“ — und weil die abgeurteilte Sache mal wieder so recht augenfällig zeigt, wie schwer der Kampf um Unfallrente ist, lassen wir in Kürze den ganzen Sachverhalt folgen.

Im Juni 1912 hatte der Arbeiter Ophoven aus Bochum mit noch einem Kollegen an einem besonders narkallten und mit Regenschauern ausgefüllten Tage das Dach einer Kirche in Kienke zu reparieren. Stundenlang waren die beiden Arbeiter ungeschützt dem Unwetter ausgesetzt. Total durchnäßt und erkältet verließen sie abends die Arbeitsstelle. Während es nun bei dem einen Arbeiter noch mit einer einfachen Erkältung gutging, sollte es bei dem andern, bei Ophoven, schwere Folgen haben. Anschließend an die Erkältung stellte sich bei diesem Rippenfellentzündung ein, an deren Folgen der sonst gesunde und junge Mann am siebten Tage starb.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Anspruch der Witwe auf Zahlung einer Unfallrente ab. Sie stützte sich dabei auf die Aussage des Arbeitgebers und auf ein Gutachten ihres Vertrauensarztes.

Der Arbeitgeber behauptete, es habe sich keineswegs um dringende Notstandsarbeiten gehandelt. Auch wisse er nicht, ob an dem betreffenden Tage besonders regnerisches Wetter geherrscht habe. Es habe für die Arbeiter gar keine Veranlassung vorgelegen, bei solchem Wetter die Arbeit auszuführen. Daß Klempner auch bei schlechtem Wetter draußen arbeiten, komme täglich vor und sei nichts Außergewöhnliches. Es falle aber keinem Gesellen ein, ohne besonderen Auftrag oder Vergütung Dachdeckerarbeiten auszuführen. Auch müsse er aus dem Umstände, daß die Gesellen nicht zur Werkstatt zurückgekehrt seien, schließen, daß das Wetter immer noch erträglich gewesen sei.

Diese Aussage machte, allerdings nicht unter Eid, derselbe Arbeitgeber, der den Arbeitern den Auftrag gegeben hatte, Dachdeckerarbeiten auszuführen, der ganz genau wußte, daß diese auch ausgeführt waren und der noch dazu aus der zu weit gegangenen Arbeitsfreudigkeit der Gesellen den Nutzen gehabt hatte.

Danach kam der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft dieser zu Hilfe. Der Herr begründete „wissenschaftlich“, daß, weil auch die Mandeln entzündet gewesen seien, es sich um eine durch Bazillen und durch Verührung von Person zu Person verurteilte ansteckungsartige Krankheit und nicht um die Folgen einer Erkältung gehandelt haben müsse. Dabei weiß doch jedes Kind, daß gerade infolge starker Erkältungen die Mandeln leicht anschwellen. Diesen „Beweisen“ der Berufsgenossenschaft konnte die Witwe glücklicherweise, immer gerät das nicht so, eine Menge andere stich- und hiebsteife Beweise entgegenstellen.

Die Wetterwarte bezeugte, was der Arbeitgeber nicht wußte, nämlich, daß an dem betreffenden Tage regnerisches und für die Jahreszeit kühles Wetter geherrscht hatte. Der Arbeitskamerad beschwor, daß die Dachdeckerarbeiten doch berichtet worden seien, daß Ophoven früher über keinerlei Krankheiten geklagt habe, und daß sie mit dem Vorderkörper auf dem nassen Kirchendach gelegen hätten, während der Regen auf den Rücken niedergerieselt sei. Von 10 bis 6 Uhr hätten sie in den nassen Kleidern gesteckt und er selbst sei stark erkältet gewesen. Der behandelnde Arzt erklärte, daß Ophoven ihm als gesunder Mensch bekannt gewesen sei; denn er habe kurz vorher an seinem Hause gearbeitet. Der Verstorbene habe auch sofort die Erkältung auf dem Kirchendach als Ursache der schweren Erkrankung angegeben, und er selbst wisse, daß es ein häßlicher und regnerischer Tag gewesen sei. Zwei weitere nicht von der Unfallkasse abhängige Ärzte gaben dann noch ihre Gutachten dahin ab, daß die tobringende Krankheit, auch die Mandelentzündung, zweifellos durch die Erkältung entstanden seien.

Diesen erdrückenden Beweisen mußte das Reichsversicherungsamt folgen. Es erkannte durch Endurteil an, daß die unter den geschilderten Verhältnissen entstandene Erkältung als Betriebsunfall zu gelten habe. Die hierfür in Betracht kommende Stelle des Urteils lautet:

„Nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen ist die Wahrscheinlichkeit dargelegt, daß Ophoven bei der Betriebsarbeit einer plötzlichen, das heißt in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum einge-

schlossenen und deshalb noch zeitlich begrenzbaren Einwirkung von schädigenden Witterungsverhältnissen auf seinen Gesundheitszustand ausgesetzt war und hierdurch die tödliche Rippenfellentzündung ursächlich hervorgerufen ist. Das gesundheitschädigende Ereignis ist daher als Betriebsunfall anzusehen, dessen Folgen wesentlich zu dem tödlichen Verlaufe der durch die Erkältung verursachten Krankheitszustände beigetragen haben. Die Beklagte ist sonach verpflichtet, die Klägerin für den Unfall und den Tod ihres Ehemannes zu entschädigen.“

**Literarisches.**

Hef 7 der „Neuen Zeit“ vom 14. Mai hat folgenden Inhalt: August Erdmann: Lehren des Kriege. — Heinrich Cunow: Illusionenkulz. Eine Entgegnung auf Kautzky's Kritik meiner Broschüre „Parteiübergang“? (Schluß.) — Spector: Der Kampf um die Meerengen. — Hermann Molkenbuh: Die Rechenfehler in der Witwen- und Waisenversicherung. — Literarische Rundschau: James Guillaume, Karl Marx pangermaniste. — Anzeige.

Vom „Wahren Jacob“ ist soeben die 10. Nummer des 32. Jahrganges erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 *M*. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag *J. S. W. Dieckhach*, *O. m. b. H.* in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporturen zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns Nr. 17 des 25. Jahrganges zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 *M*. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 *M*, unter Kreuzband 85 *M*. Jahresabonnement *M* 2,60.

**Der Arbeiterschutz in Deutschland.** Von Robert Schmidt, Mitglied des Reichstags. Mit 21 Abbildungen. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis *M* 1,20. Was die vorliegende Broschüre geben will, ist weder ein geschichtlicher Rückblick über die Entwicklung des Arbeiterschutzes, noch eine Erörterung theoretischer Fragen, sondern nur eine knappe Uebersicht über die hauptsächlichsten Bestimmungen des geltenden Rechts sowie einige kritische Betrachtungen. Nicht auf die Einzelheiten kommt es dem Verfasser dabei an, vielmehr nur darauf, die wichtigsten Gesetze in ihrem Inhalt und ihrer praktischen Handhabung denen zum Verständnis zu bringen, die der Materie fremd gegenüberstehen. Der erste Abschnitt behandelt den Schutz der Kinder, der Jugendlichen, der Arbeiterinnen, ferner die Rechtsverhältnisse, die Unfallversicherung und die Kontrolle der Betriebe; der zweite das umfassende Gebiet der Arbeiterversicherung, deren Leistungen, Geltungsbereich und Verwaltungsformen. Die beigegebenen Aufnahmen einer Anzahl Heilanstalten und praktischer Arbeiterschutzeinrichtungen sollen diesen kurzen Führer durch die sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands ergänzen und die Darstellung veranschaulichen.

**Bekanntmachungen**

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer** (Erfstaste in Hamburg).

Bureau: Hamburg 22, Hamburger Straße 131, 2. Et. Postcheckkonto: 6642, Hamburg 11.

Vom 2. April bis 2. Mai 1915 erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungstellen: Lachen *M* 60,60, Adlingen 75, Altenburg 350, Alt-Glienick 100, Alt-Globow 16,51, Bahn 30,22, Beek 100, Bischofsheim 92,26, Braunschweig 200, Breckenheim 60,83, Bredow 50, Calden 50, Crefeld 50, Dahlen 45, Doedenbuden 93,54, Dresden II 200, Gerswalde 40, Gilenburg 3,92, Gisenberg 35,28, Emmendingen 50, Enkheim 56,85, Feuerbach 65, Frankenthal 100, Frieda 85, Friedrichshagen 200, Fürstengrund 36,63, Gelsenkirchen 37, Genschmar 30, Gera 50, Groß-Flottbek 85, Groß-Lichterfelde 90, Groß-Wotern 44, Gurhagen 120, Hagen in Westfalen 10, Hamburg III 200, Hamburg V 100, Heidingsfeld 100, Herzfelde 30, Hildesheim 50, Hintertersdorf 60, Hockenheim 30, Raff 100, Raffberge 100, Rehl 50, Klein-Glienick 200, Körschenbroda 50, Kröppeln 60, Lauenburg 200, Leipzig 200, Lichtenberg, I 280, Löchnitz 30, Loschwitz 150, Ludwigshafen 70, Lüneburg 40, Lüben 22,13, Magdeburg 150, Mahlsdorf 60, Mannheim 250, Mariendorf 100, Marne 24,88, Meuselwitz 13,73, Müllitz 48,58, Mörs 7,01, Mühlacker 20,55, Neumünster 100, Neuruppin 100, Neustettin 41,05, Niebura a. d. W. 30, Oberschönebrunn 190, Oranienburg 190, Oichag 28,88, Perleberg 90, Pungstadt 35,94, Birna 100, Preßsch 43,03, Pringlaff 56,48, Pulzitz 89,89, Raftenburg 11,90, Reichensachsen 130, Roda 16,20, Rüßa 25, Rudolstadt 30, Sachwitz 40, Schmöln 17,42, Schöneberg 200, Schönebrunn 100, Schoppeheim 23,35, Schwedda 50, Schwedt a. d. Oder 170, Schweinfurt 39,64, Sebnitz 80, Seelitzstadt 10, Sulingen 20,81, Soden 30, Spandau 130, Stargard 100, Stafffurt 100, Steglitz 200, Stollberg 50, Stuttgart 100, Teigel 120, Timmerode 50, Uebe 40, Weil im Dorf 49,66, Wernigerode 30, Wilsen 30, Wittenberg 85,98, Wödenitz 63,60, Zeitz 150, Zwenkau 69,70. Summa *M* 8867,35.

Zuschuß erhielten vom 2. April bis 2. Mai: Adlershof *M* 75, Ahrensbock 82, Altliegebrücke 100, Altona 100, Arnstadt 160, Amühle 55, Bamberg 30, Barmen 50, Bergedorf 150, Berlin III 400, Berlin VI 400, Berlin VII 200, Bielefeld 100, Birkenwerder 100, Breckenheim 123, Bremen 200, Bries 100, Budow 50, Cassel 100, Chemnitz 100, Cöln 200, Conweiler 80, Dangig 150, Darmstadt 60, Deuben 100, Gilenburg 20, Gisenberg 20, Gffen 150, Jechenheim 150, Jfensburg 200, Frankfurt a. M. 70, Friedrichshagen 230, Großkurritze 50, Großneudorf 300, Hagen i. Pom. 50, Halle 100, Hamborn 100, Hamburg II 200, Hamburg III 100, Hammer 100, Hanau 100, Heilbronn 200, Helmstedt 100, Hohenwestedt 320, Hundsfeld 200, Jnsterburg 30, Kaiserlautern 100, Kiel 300, Kolmar 50, Königsberg 150, Körschenbroda 50, Liepzig 50, Luckenwalde 100, Lychen 50, Mainz 100, Marburg 150, Marßfel 200, Memel 100, Minden 150, München 600, Münster 100, Naumburg 85, Neuanspach 100, Neuenhagen

200, Neuföln 400, Neusalz 50, Neuwelzow 25, Nossen 70, Ohlau 50, Oranienburg 100, Pantow 30, Pasewalk 75, Penzig 50, Pforzheim 100, Pirmasens 40, Pößitz 180, Preetz 60, Reinickendorf 130, Rosdorf (Kr. Hanau) 80, Rosdock 200, Ruhrort 140, Saarbrücken 100, Schönlanke 200, Seligenstadt 75, Speyer 60, Steegen 80, Stettin 400, Straßfund 100, Stralsburg i. d. Uferm. 50, Sulingen 50, Teterow 55, Tilsit 100, Verden 50, Versbach 60, Waldmichelbach 150, Wandlitz 120, Wattenfeld 20, Weinböhla 40, Zittau 100. Summa *M* 2470.

**Achtung, Kassierer!**

Der Antrag auf Wöchnerinnenhilfe muß beim Hauptvorstand gestellt werden, und die Auszahlung derselben darf erst dann erfolgen, wenn der Hauptvorstand die Befugnis dazu erteilt hat. Nachfolgende Verwaltungsstellen sind bereits am 5. Mai aufgefordert, die Abrechnung vom 1. Quartal 1915 einzusenden; dieselben sind aber dieser Aufforderung bis heute noch nicht nachgekommen: Bingen, Bochum, Coswig, Fürstengrund, Hohenwestedt, Hundsfeld, Konstanz, Lörach, Lustnau, Meiningen, Mellnau, Sachwitz, Wieszbach, Wittenberg. Der Vorstand.

**Veranstaltungsanzeiger.**

**Freitag, den 28. Mai:**

**Cassel:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Obere Karlstraße 17. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus. — **Rudolstadt:** Nach Feierabend im „Gambinus“.

**Sonnabend, den 29. Mai:**

**Alten:** Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — **Cutin:** Abends 8 Uhr in „Stadt Altona“, Am Markt. — **Schönebeck:** Bei Haat, „Bürgerhaus“, Breiter Weg.

**Sonntag, den 30. Mai:**

**Hamm i. W.:** Nachm. 2 Uhr bei S. Braun, Feidichstraße 81. — **Hohensalza:** Nachm. 3 Uhr bei Boietenek, Nikolaistr. 15. — **Marne:** Bei S. Diekmann, Norderstraße.

— **Anzeigen.** —

**Nachruf.**

Am 7. Mai starb nach kurzem Kranksein unser zweiter Vorsitzender

**Heinrich Werner**

aus Grifte. Wir verlieren in ihm einen stets treuen und gewissenhaften Kameraden. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [M. 4,20] Die Zahlstelle Cassel.

**Verkehrslokale, Herbergen usw.**

(Jahresinstitute weiter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten *M* 8, jede weitere Zeile *M* 2 mehr. Freie Exemplare werden nicht beabfolgt.)

**Berlin.** Arbeitsschweiss und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsge nossen für Berlin und Umg. 80, Engelauer 15, 3. Et., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

**Chemnitz.** Bureau und Arbeitsschweiss befinden sich im Volkshaus „Kolosseum“, Zwickauer Straße 152, 1. Et., Zimmer 15. Herberge des Verkehrslokale: Volkshaus und „Braueneische Bierhalle“, Gainsir. 41. Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 6—7 1/2 Uhr.

**Dortmund.** Verbandsbureau, Arbeitsschweiss und Herberge im Gewerkschaftshaus, Leffingstraße 82. Zureisende und arbeitslose Mitglieder sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschau verboten.

**Essen.** Bureau der Zahlstelle: Restaurant Grob-Essen, Steelerstr. 17, 2. Et., Zimmer 3. Geöffnet abends von 7 bis 8 Uhr, Sonntags von 10 bis 11 Uhr vormittags. Zureisende Kameraden haben sich dort zu melden. Arbeit wird auf dem Bureau nachgewiesen. Umschau ohne Wissen der Zahlstellenleitung verboten. Verkehrs- und Versammlungsort abendabst.

**Hamburg.** Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und Umgegend: Behnindberhof 57/68, 2. Et., Zimmer 2. Telefon: Gr. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 bis 1 Uhr, nachm. von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgegend sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau zu melden. Meisterverzeichnis werden dort unentgeltlich verabfolgt.

**Hamburg-Altona.** Das Verkehrslokal für den Bez. 16 befindet sich bei Julius Wod, Bürgerstr. 51/53. Telefon: Gr. 5, 3833. Zusammenkunft: Jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

**Hamburg-Gilbert.** wahrenfeld. Verkehrslokal bei Herm. Beer, Wandbecker Chaussee 128. Telefon: Gr. 4, 3501. Jeden zweiten Montag im Monat Zusammenkunft.

**Hamburg-Eimsbüttel.** Albert Remde, Verkehrslokal, Belle Alliancestr. 45. Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat Zahlabend der Zentralvertrauensstelle. Telefon: Gr. 6, 2782.

**Hamburg-Hammerbrook.** Ernst Wenning, Götterstr. 58, Verkehrslokal. Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9 1/2 Uhr, Zusammenkunft. Beitragseintreibung für die Zentralvertrauensstelle am ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

**Hamburg-Ohlstedten.** Bezirk 17. Verkehrslokal bei S. Seidorn, Wahrenfelder Straße 124. Zusammenkunft jeden zweiten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

**Hamburg-Neuenburgsort.** Bezirk 6. Verkehrslokal bei S. Bruger, Stresemannstr. 79. Telefon: Gr. 8, 2167. Sonntags mittags Entgegennahme von Beiträgen.

**Hamburg-Reddel.** Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Reddeler Marktplatz 4. Telefon: Gr. 8, 5485. Zusammenkünfte gemeinschaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd auch bei Bruger, Neuenburgsort.

**Hamburg-Winterhude.** Verkehrslokal bei Heinr. Schuls, Marktplatz 16. Telefon: Gr. 6, 1792. Zusammenkunft jeden zweiten Montag im Monat.

**Kiel.** Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus, Fischerstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten Mittwoch im Monat.

**München.** Bureau der Zahlstelle und Arbeitsschweiss: Pessalozstr. 40/44, Gewerkschaftshaus, 3. Stoc. Telefon 51030. Sprichstunden vorm. von 10 bis 12 Uhr und abends von 5 bis 7 Uhr. Arbeitslosenmeldung vorm. von 10 bis 12 Uhr. Auszahlung der Meisterentwöhnung: von 5 bis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glockenhof 10.

**Wilhelmshaven u. Umg.** Bureau: Nürtingen, Nürtinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 8 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Seebasser. — Bezirk Warel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.